4. Vorhandene Nutzungen und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Vorhandene Raumnutzungen beanspruchen heute nahezu alle Flächen im Gemeindegebiet. Ein breites Spektrum an Nutzungsinteressen steht der begrenzten Flächenverfügbarkeit gegenüber, so daß große Teile der Landschaft heute durch eine wachsende Inanspruchnahme durch verschiedene Raumnutzungen gekennzeichnet sind. Dazu zählt die Intensivierung der Landwirtschaft, Erweiterungen der Siedlung und z. B. zunehmender Verkehr. Aufgabe des Landschaftsplanes ist es nun, die sich hieraus eventuell ergebenden Konflikte für Natur und Landschaft zu benennen und darauf aufbauend, Möglichkeiten für eine ressourcenschonende und umweltverträgliche Ausrichtung der Raumnutzungen aufzuzeigen. Letzteres erfolgt im Kapitel 5.2, während in diesem Kapitel die einzelnen Nutzungen vorgestellt und die von ihnen eventuell ausgehenden Wirkungen näher betrachtet werden.

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Flächennutzung in der Gemeinde Ostenfeld nach Angaben des STATISTISCHES LANDESAMT (1993) zu entnehmen:

Nutzungen	Fläche in ha	Anteile in %
Landwirtschaft	2.138	77,3
Wald	393	14,2
Verkehrsflächen	84	3,0
Gebäude- und Freiflächen	73	2,7
Sonstige	45	1,6
Wasserflächen	30	1,1
Erholungsflächen	3	0,1
Gesamt:	**2.767**	**100,0**

Tab. 16 Übersicht der Flächennutzung in der Gemeinde Ostenfeld

Siedlung und Gewerbe

Eine Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, Empfehlungen zu möglichen Siedlungsflächenerweiterungen, im Sinne einer umweltverträglichen Siedlungsentwicklung, für die Gemeinde aufzuzeigen. Dieser umweltvorsorgende Aspekt bezüglich zukünftig von der Gemeinde geplanter Vorhaben wird im Kapitel 6 konkret behandelt. Dort werden auch Hinweise angebracht, die im Rahmen der Eingriffsregelung bei Bauvorhaben zu beachten sind. Ziel dabei ist es u. a., durch Inanspruchnahme eher geringwertiger Flächen aus Sicht von Natur und Landschaft unnötige Konflikte zu vermeiden und Möglichkeiten aufzuzeigen, die der Minderung von Beeinträchtigungen dienen (Eingrünung der Siedlungsränder, Einschränkung der Versiegelung etc.).

Die derzeit bestehenden Siedlungsbereiche von Ostenfeld sind nicht als Beeinträchtigung von Natur und Landschaft anzusehen. Die Erweiterungen der Wohnbauflächen in den letzten Jahrzehnten erfolgten ausschließlich auf für den Naturschutz weniger wertvollen Bereichen der Geesthochflächen. Zudem wurde hierbei an die vorhandene Bebauung angeknüpft, so daß, insbesondere was die jüngeren, südlichen und nordöstlichen Wohnbauflächenerweiterungen angeht, ein kompakteres Siedlungsbild in Erscheinung tritt. Eine Siedlungserweite-

rung in ökologisch sensiblere Bereiche im Umfeld von Ostenfeld hat bislang nicht stattgefunden. Aufgrund der Anbindung an vorhandene Straßen und Wege konnte der bisherige Erschließungsaufwand in Grenzen gehalten werden, so daß auch hierdurch bedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nur in relativ geringem Maße aufgetreten sind.

Es sollte jedoch an dieser Stelle erwähnt werden, daß in Ostenfeld ein enormer Zuwachs an Wohnbauflächen zu verzeichnen ist, der sicherlich auch mit einer erheblichen Flächeninanpruchnahme bislang unversiegelter Bereiche verbunden ist, was nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nach sich zieht. Als jüngstes Beispiel hierfür kann die Ausweisung des knapp 10 ha großen Baugebietes mit 72 Grundstücken am südwestlichen Ortsrand angeführt werden. Es spiegelt sich hierbei jedoch auch die Attraktivität des Ortes hinsichtlich der Funktion „Wohnen" wider.

Über weitergehende, geplante Ausweisungen von Wohnbauflächen und Gewerbeflächen wird in Kap. 6 näher eingegangen.

Aussagen zu der hauptsächlich das Landschafts- bzw. das Ortsbild und die Erholungseignung betreffenden Ortsinnenqualität und dem nach außen wirkendem Übergang in die freie Landschaft, sind bereits in Kapitel 3.5 aufgeführt worden. Festzuhalten ist bezüglich dieser Aussagen, hinsichtlich der Raumnutzung Siedlung und Gewerbe, daß eine Eingrünung und somit ein harmonischer Übergang von der Siedlung in die freie Landschaft in weiten Teilen gewährleistet ist, in Teilbereichen jedoch diese fehlt und hier somit Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten. Durch Maßnahmen wie Gehölzpflanzungen, insbesondere entlang stärker befahrener Straßen, Obstwiesenanlagen, Fassadenbegrünungen und Dachbegrünungen könnte eine Steigerung der Wohnqualität erreicht werden. In Kapitel 5. sind diese Handlungsvorschläge ebenfalls aufgeführt und Grundlage der Diskussion.

Da im Siedlungsbereich von Ostenfeld die Wohnbebauung vorherrscht, nehmen deren Gartenbereiche einen Großteil der Flächen innerhalb des Ortsbereiches ein. Auch hier könnte noch mehr zu einer örtlichen Gliederung und Bereicherung getan werden.

Zu nennen wären diesbezüglich Baumpflanzungen, auch von charakteristischen Obstbäumen, Unterstützung eines Wiesencharakters statt einheitlichen Parkrasens, Vorzug heimischer Arten, Förderung der traditionell bedeutsamen Bauerngärten, Fassaden- und Dachbegrünung. Diese Maßnahmen führen zur Steigerung der Wohnqualität im Ortsinnenbereich und zur Schaffung von Kleinstlebensräumen für Pflanzen- und Tierarten.

Landwirtschaft

Der weitaus überwiegende Teil der Gemeinde Ostenfeld wird landwirtschaftlich genutzt, 77,3 % der Gesamtfläche (2.138 ha, vgl. Tab. 16) stellen landwirtschaftliche Betriebsflächen dar. Die Landwirtschaft hat daher einen besonders starken Einfluß auf die Ausprägung von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet. Mit 23 Betrieben, davon 20 Haupterwerbsbetriebe stellt die Landwirtschaft einen erheblichen Wirtschaftsfaktor dar. Die Hälfte dieser Haupterwerbsbetriebe ist im Dorf angesiedelt, die andere Hälfte liegt in der freien Landschaft. Mehrere Aussiedlungen sind erfolgt, zwei weitere werden 1996 bzw. 1997 folgen.

Weitere interessante statistische Daten bezüglich der Landwirtschaft sind: mehr als 60 % der Betriebsflächen werden als Grünland genutzt, weniger als 40 % als Ackerland.

Die geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaft ist verbunden mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt. Die Landwirtschaft in früherer Zeit führte, im Gegensatz zu der bis dato vorherrschenden relativ einheitlichen Waldgesellschaft, zu einer Vielzahl an neuen Lebensräumen, was eine Zunahme der Tier- und Pflanzenarten zur Folge hatte. Diese sind aus den umliegenden, hauptsächlich südlich gelegenen Regionen in dieses Gebiet zugewandert. Ohne das hierdurch Gesellschaften oder Arten in ihrem Bestand bedroht wurden, schuf dieses extensive Handeln ein reiches Mosaik verschiedenster Lebensräume des Offenlandes und des Waldes. Mit der kulturhistorischen Landwirtschaft ist somit bis in das letzte Jahrhundert hinein der Höchststand verschiedenster Lebensräume und somit unterschiedlicher Pflanzen- und Tierarten verbunden.

Erst die Intensivierung der Landwirtschaft in jüngerer Zeit führte zu einem erheblichen Rückgang der Vielfalt an Lebensräumen und entsprechend der Tier- und Pflanzenarten. Als diesbezüglich am prägendsten ist der Zeitraum seit dem 2. Weltkrieg bis heute zu nennen.

Häufig auf der Grundlage von Flurbereinigungsverfahren wurde der weitaus größte Teil zwar für die Landwirtschaft optimal nutzbar gemacht, dieses hatte jedoch auch eine starke Vereinheitlichung der Landschaft zur Folge, wodurch die Vielfalt an Lebensräumen und somit an Tier- und Pflanzenarten erheblich eingeschränkt wurde. Zum Ausdruck kommt diese Entwicklung durch den hohen prozentualen Anteil gefährdeter oder gar vom Aussterben bedrohter oder schon ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten in unseren Breiten (vgl. Kap. 3.1).

Auch das Gemeindegebiet von Ostenfeld zeigt Spuren dieser Tendenzen, vor allem im ortsnahen südlichen Bereich der Gemeinde. In Teilen des Gemeindegebietes wurden jedoch auch Bereiche der ehemaligen Kulturlandschaft erhalten. Es handelt sich hierbei um die quell-, fließgewässer- und knickreichen Landschaften, die verschiedenen Waldstandorte im Westen und Osten der Gemeinde und die Niederung der Treene. Zudem wurde durch die Schaffung von Kleingewässern, die teilweise auch eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft beinhalten, die Struktur der Landschaft angereichert.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Aufgabenfelder sind die Wasserentsorgung und die Wasserversorgung. Die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt im Gemeindegebiet Ostenfeld häufig über Drainagen innerhalb der Flächen und ableitend von diesen über ein Vorflutsystem. Die Unterhaltung des Vorflutsystems erfolgt über die ortsansässigen Wasser- und Bodenverbände. Es hat in diesem Rahmen häufig ein intensiver Gewässerausbau stattgefunden, der teilweise auch zur Verrohrung von Fließgewässern geführt hat. Daneben sind insbesondere in den Niederungen viele Gräben geschaffen worden.

Der intensive Gewässerausbau führte häufig zu begradigten, wenig naturnahen Fließgewässern, die nur wenig Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten. In Teilbereichen wird die intensive Gewässerunterhaltung heute schon zurückgefahren. Ein geringerer Pflegeaufwand ist häufig auch mit der Pflanzung von Ufergehölzen, mit einhergehender größerer Beschattung und geringerer Bildung von organischem Material in den Gewässern, verbunden.

Zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung ist die Gemeinde Ostenfeld an den Wasserbeschaffungsverband Treene, mit Sitz in Osterwittbekfeld, angeschlossen. Die geplante Schutzgebietsausweisung dieses Trinkwasserförderungsgebietes betrifft die Gemarkung Ostenfeld

im nordöstlichen Teil. Genauere Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel 3.3.3 - Grundwasserbestand und darauf aufbauend in Kapitel 3.3.4 - Grundwasserbewertung.

Forstwirtschaft

Bis auf den Staatsforst im Westen der Gemeinde, befinden sich die Waldflächen in Ostenfeld ausschließlich im mittleren und östlichen Teil der Gemarkung. Die Waldbereiche nehmen insgesamt einen Flächenanteil von etwa 14 % in der Gemeinde ein, daß heißt, ca. 400 ha sind mit Wald bestockt. Es gibt insgesamt drei großflächige Waldbereiche: den Staatsforst Langenhöft, den Kirchenwald und die Bauernwälder. Hinzu treten einzelne verstreut liegende Waldparzellen im Umfeld und östlich des Sandesberges und insbesondere in der Treeneniederung. Den größten Teil nimmt der sich westlich befindliche Staatsforst Langenhöft mit ca. 120 ha ein, nur geringfügig kleiner ist der „Kirchenwald", davon sind ca. 70 ha im Eigentum der Kirche, der Rest ist in Privatbesitz.

Nach Angaben von Herrn Rabeler von der Försterei Langenhöft beträgt im Staatsforst der Laubwaldanteil etwa 82 % und der Nadelwaldanteil etwa 18 % (1995). Die Anteile an Laub- und Nadelholzarten verteilen sich in etwa folgendermaßen: Eiche 34 %, Buche und Hainbuche zusammen 23 %, Esche 9 %, Erle und Birke zusammen 11 %, Pappel 5 %, Lärche 9 %, Sitkafichte 7 %, Douglasie und Tanne jeweils 1 %. Bezüglich des Altersaufbaues erhält man folgendes Bild: Altersklasse unter 20 Jahren 18 %, Altersklasse über 20 bis 60 Jahre 39 %, Altersklasse über 60 bis 100 Jahre 21 % und die Altersklasse über 100 bis 149 Jahre 22 %, so daß das durchschnittliche Bestandesalter bei 62 Jahren liegt. Es handelt sich bei dem Staatsforst also noch um einen relativ jungen Wald. Von Seiten der Forstwirtschaft wird ein doppeltes Alter angestrebt, was sich auch positiv auf die Arten und Lebensgemeinschaften auswirken wird.

Im Kirchenwald (vgl. Biotop B 25) beträgt der Nadelholzanteil etwa 60 % und der Laubholzanteil etwa 40 %. Douglasie, Fichte, Buche, Eiche und Esche dominieren. Genaue Angaben über die Anteile an Laub- und Nadelholzarten sowie über die Altersklassenstruktur können nicht gemacht werden.

Die Bauernwälder (vgl. Biotop B 23, 26, 27, 29, 38 und 39) bestehen fast ausschließlich aus Laubholzarten mit Buche, Eiche und Esche, vereinzelt treten auch Erle und Hainbuche auf. Nur kleinflächig sind Nadelholzbestände mit Douglasie und Fichte vorhanden. Genaue Angaben über die Anteile an Laub- und Nadelholzarten sowie über die Altersklassenstruktur können auch hier nicht gemacht werden.

Die Waldfläche im Ostenfelder Koog in der Treeneniederung beträgt etwa 37 ha und wird ebenso von der Försterei Langenhöft verwaltet. Sie wurde 1973 angelegt und besteht aus 32 % Erle, jeweils 16 % Pappel und Baumweiden, 10 % Esche, 9 % Eiche und zu 17 % aus sonstigen Arten wie Ulme, Ahorn, Linde und Birke, die auf den mit Talsanden überprägten Niederungsbereichen angepflanzt wurden. Derzeit werden nur vereinzelt Bäume, vor allem Pappeln, herausgenommen, ansonsten wird das Totholz meist im Bestand zurückgelassen.

Mit einem Prozentualanteil von 14,2 % liegt der Waldanteil in Ostenfeld weit über dem Durchschnitt von Nordfriesland (ca. 4,1 %). Jeweils rund ein Drittel der Waldflächen sind im Besitz des Landes und der Kirche, die übrigen Waldflächen befinden sich in privater Hand. Zwei Waldbereiche am Sandesberg, davon eine Fläche als degradierte Heidefläche mit Fichtenbeständen, sind im Gemeindebesitz. Die privaten Bauernwälder treten nur in der Mitte der

Gemeinde auf. Die staatlichen Waldflächen werden von der direkt am Staatsforst befindlichen Försterei Langenhöft verwaltet.

Bezüglich der Waldschäden wurde vom Forstamt Langenhöft für den Staatsforst festgestellt, daß von den Eichen und Buchen jeder zweite Baum krank ist, auch die Esche ist stark betroffen. Die Esche geht aufgrund der Bodenversauerungen ohne Bodenverbesserungen (z.B. Pflügen des Bodens) schlecht an.

Neben der forstwirtschaftlichen Bedeutung sind die verschiedenen Funktionen, die Wald- bzw. Forstbereiche erfüllen, zu nennen. Dieses ist die Wasserschutzfunktion (Grundwasserschutz), die Bodenfunktion (Erosionsschutz), die Klimaschutzfunktion (Filterung von Schadstoffen und Frischluftentstehung), die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tierarten und die Erholungsfunktion. Aus diesem umfangreichen Katalog wird die Bedeutung insbesondere naturnaher Waldflächen deutlich.

Bezüglich der Forstwirtschaft ist als sehr positiv zu bewerten, daß nur eine geringe Nutzungsintensität sowohl bei den Staatsforsten wie auch bei den privaten Bauernwäldern und dem Kirchenwald zu verzeichnen ist. Charakteristisch ist demzufolge in den überwiegenden Teilen der Wälder eine Vielfalt hinsichtlich Struktur- und Artenzusammensetzung. Die gute Bewertung aus verschiedenster ökologischer Sicht (vgl. Kap. 3) ist Ausdruck dieser eher als extensiv zu wertenden Nutzungen.

Die Spuren forstwirtschaftlicher Nutzungen, insbesondere in der Vergangenheit, haben jedoch auch bezüglich Natur und Landschaft einige als weniger günstig anzusehende Beeinträchtigungen zur Folge gehabt. Zu nennen ist in diesem Sinne der teilweise hohe Anteil standortfremder Nadelhölzer (Fichten, aber auch Lärche), die häufig in Reinkultur gepflanzt wurden. Hierdurch kam es zu einer Verringerung der Artenvielfalt. Zudem beschleunigt ein entsprechender Nadelholzanbau die Bodenversauerung (saure, schwer zersetzbare Nadelstreu). Auch die Anpflanzung von nichteinheimischen Pappeln, wie z.B. in der Treeneniederung, dürfte sich nicht als günstig auf die Arten- und Lebensgemeinschaften auswirken. Die früher sicherlich intensiver betriebene starke Entnahme von Tot- und Altholz führte darüber hinaus zur Reduzierung wichtiger Nistplatzflächen und weiterer Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Es bleibt jedoch festzuhalten, daß naturnahe Laubwaldbereiche vorherrschen und die zukünftigen Planungen, die eine noch weitere Ausweitung der Naturnähe zur Folge haben werden und die auch den Umbau standortfremder Fichtenwälder in naturnähere Laubwaldbereiche vorsehen, einen positiven Trend hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft nach sich ziehen werden.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser ist bereits im Kapitel „Wasserwirtschaft" angesprochen worden. Betreffend der energiewirtschaftlichen Versorgung bleibt festzuhalten, daß die Gemeinde Ostenfeld an das Netz der Schleswag angeschlossen ist. Es besteht kein größeres Kraftwerk und es ist dementsprechend keine emittierende Industrie angesiedelt.

Energiefreileitungen und entsprechende Trafostationen sind auch im Gemeindegebiet Ostenfeld vorzufinden. Eine 20 KV-Freileitung verläuft von der Ortschaft Ostenfeld ausgehend nach Nordwesten aus dem Gemeindegebiet heraus nach Wittbek. Eine weitere verläuft östlich

von Ostenfeld bei Brendhörn in östlicher Richtung fast parallel zur Landesstraße L 37. Außerdem verläuft eine andere Freileitung bei Brendhörn nach Nordwesten aus dem Gemeindegebiet heraus. Einige Freileitungen können Beeinträchtigungen hervorrufen, so die Störung des Landschaftsbildes und, wenn auch in eher unerheblichem Maße, die Möglichkeit von Vogelverlusten.

Darüber hinaus ist in Ostenfeld die weitere Errichtung von Windkraftanlagen geplant. Hierfür ist eine Fläche im Westen des Gemeindegebietes vorgesehen. Insgesamt wird hierdurch die Möglichkeit geschaffen, drei Windkraftanlagen zu errichten. Zur Umsetzung dieser Planung ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostenfeld geändert worden. Aufgrund der Tatsache, daß Windkraftanlagen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft hervorrufen können, wurde hierzu seitens des Landschaftsplaners im Rahmen einer „Vorgezogenen Stellungnahme zu Standorten für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ostenfeld" ein umweltvorsorgendes Gutachten erarbeitet. Es wurden hierzu verschiedene Standorte im westlichen Bereich der Gemeinde untersucht, hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile bezüglich der Aufstellung von Windkraftanlagen.

Letztendlich sind die konfliktärmsten Standorte festgestellt und somit die Voraussetzungen zur weiteren Bauleitplanung geschaffen worden. Im Kapitel 7. wird auf diesen Themenpunkt vertiefend eingegangen.

Die Abfallentsorgung erfolgt, wie kreisweit üblich, über die Mülldeponie in Ahrenshöft. Im Ortsteil Stumpen im Osten der Gemeinde liegt ein ehemaliger Schuttplatz der Gemeinde. Beeinträchtigungen durch Altlasten sind für das Gemeindegebiet Ostenfeld nicht bekannt.

Die Abwässer der Gemeinde Ostenfeld werden in der zentralen Kläranlage, im Nordosten der Ortschaft Ostenfeld an der K 134 nach Wittbek, gereinigt. Es handelt sich hierbei um eine moderne Kläranlage, deren Bau 1984/1985 fertiggestellt wurde. Die Einleitung der nun besser geklärten Abwässer der Ortschaft Ostenfeld in den nordwestlich verlaufenden Vorfluter, ist sicherlich mit einer positiven Wirkung für die Wasserqualität und die hiervon abhängigen Lebensräume verbunden.

Verkehr

Etwa 3 % der Gemeindeflächen sind Verkehrsflächen, so daß man von einem gut ausgebauten Verkehrsnetz sprechen kann (vgl. Tab. 14). Die Hauptverkehrsstraße im Gemeindegebiet stellt die L 37 dar. Sie verläuft in Ost-West-Richtung quer durch das Gemeindegebiet und verbindet Hollingstedt mit der Kreisstadt Husum. Entsprechend handelt es sich um eine weniger stark befahrene Straße, im Vergleich zu einigen Bundesstraßen im Kreisgebiet, mit den unten aufgeführten Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus verbindet die L 38 Ostenfeld in Richtung Norden mit Oster-Ohrstedt und im Süden mit der B 202 in Seeth und führt dort über die Ortschaften Winnert und Schwabstedt. Die K 134 im nordwestlichen Gemeindegebiet verläuft nach Wittbek. Die K 53, die in Teilbereichen die nordöstlichste Gemeindegrenze darstellt, führt über einen weiten Bogen nach Wittbek zurück.

Beeinträchtigungen, die vom Straßenverkehr ausgehen, sind insbesondere in der Verlärmung der Ortsbereiche und auch der im Außenbereich liegenden Tier- und Pflanzenlebensräume zu sehen. Dieses gilt insbesondere für die L 37, zum Teil auch für die L 38. Des weiteren sind im

Umfeld insbesondere der L 37 Schadstoffbelastungen zu erwarten, die einerseits die Bewohner im innerörtlichen Bereich betreffen und andererseits die landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. den Bodenhaushalt im Außenbereich beeinflussen. Im östlichen Bereich der Gemeinde puffern die fast nahezu geschlossenen beidseitig vorhandenen Knicks entlang der L 37 die Belastung der Böden ab.

Als weitere erhebliche Beeinträchtigung ist auch die Trennwirkung zu nennen. So werden Wanderwege unterbunden, beispielsweise von Amphibien. Es kommt darüber hinaus zur Beeinträchtigung von randlichen potentiellen Tierlebensräumen durch starke Beunruhigung und Verlärmung, wodurch hier Lebensraum in nicht unerheblichem Maße entwertet wird. Auch bezüglich dieser Auswirkung sind die L 37 und L 38 zu nennen.

Sonstige Nutzungen

Die Gemeinde Ostenfeld stellt keinen Fremdenverkehrsort dar. Nicht auszuschließen ist jedoch, daß Touristen der nahen Nordseeregion auch in Ostenfeld den einen oder anderen Halt einlegen. Außerdem ist insbesondere der östliche Gemeindebereich geeignet, um für den überörtlichen Radwegeverkehr, im Rahmen touristischer Nutzung, zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus ist die Nutzung der Landschaft zur Erholung hauptsächlich durch die ortsansässige Bevölkerung gegeben. Erholung und Fremdenverkehr stellen somit, aufgrund der geringen Intensität im Gemeindegebiet, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft dar.

In den Waldbereichen existieren Wildbestände. Nach Auskunft von Herr Rabeler von der Försterei Langenhöft können natürliche Verjüngungen und Neuanpflanzungen kaum hochkommen, wenn sie nicht abgezäunt werden. In der Gemeinde existiert eine aktive Jägerschaft. Die Bestände an Reh- und Damwild werden als angemessen angesehen.

Sportliche Aktivitäten beziehen sich ausschließlich auf das Sportplatzgelände am Schwimmbad im Südosten der Ortschaft Ostenfeld. Von sportlichen Betätigungen diesbezüglicher Art sind keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, wie beispielsweise Verlärmung umliegender Bereiche, da im Nahbereich keine wertvollen Tierlebensräume auftreten und besonders für die Erholung genutzte Gebiete ebenfalls nicht vorhanden sind.
Einige Kleingewässer werden als Fischteich genutzt. Festgestellt wurde dies unter anderem am Quellhang nordöstlich von Rott (vgl. B 40 in Anlage 1) und in einem ebenfalls quelligen Hanglaubwald südlich von Ostenfeldfeld (vgl. B 39 in Anlage 11).

Weitere Nutzungen, wie beispielsweise militärischer Art oder Bodenabbau, betreffen das Gemeindegebiet von Ostenfeld nicht.

5. Landschaftsplanerische Entwicklungskonzeption

5.1 Erläuterung der Vorgehensweise und Leitlinien für Natur und Landschaft

Aufbauend auf den allgemeinen Zielen für Natur und Landschaft, die sich auch aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, erfolgt die Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ausgehend von den Erläuterungen aus Kapitel 4., in dem die Nutzungen und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Gemeindegebiet aufgezeigt werden, wird als erstes eine Handlungskonzeption für diese Nutzungen erstellt (vgl. Kap. 5.4).

Auf Basis der Landschaftsräume, die auf Grundlage der Bewertungen aus Kapitel 3. gebildet wurden, erfolgt die Erarbeitung eines raumbezogenen Zielkonzeptes (Kap. 5.5). Die im Kapitel 3. formulierten allgemeinen Entwickungsziele für die einzelnen Schutzgüter werden so auf die räumlichen Gegebenheiten des Gemeindegebietes projiziert. Berücksichtigt wurden hierbei die planerischen Vorgaben für die jeweiligen Gebiete (vgl. Kap. 5.2). Diese flächendekkende Erarbeitung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gemeindegebiet Ostenfeld wird ausführlich in Tabellenform wiedergegeben und anhand einer Zielkonzeptionskarte graphisch verdeutlicht (vgl. Kap. 5.5).

Aufbauend auf diesen genannten Schritten, der Erarbeitung einer nutzerbezogenen Handlungskonzeption und einer Zielbenennung für die einzelnen Landschaftsräume, werden nun folgend Maßnahmen aufgezeigt, die zur Umsetzung der Ziele in den einzelnen Naturräumen notwendig sind. Auch das Ergebnis der Maßnahmenkonzeption wird für jeden Naturraum im Gemeindegebiet anhand einer Tabelle dokumentiert. In den Maßnahmentabellen werden des weiteren mögliche Umsetzungsinstrumente bzw. Förderprogramme, bezogen auf die einzelnen Maßnahmen, aufgezeigt (vgl. Kap. 5.6 und 5.7). Dieser letztendlich wichtige Planungsteil, der zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet von Ostenfeld wichtig ist, wird in der Maßnahmenkarte visuell verdeutlicht. Da es sich beim Landschaftsplan um ein Fachgutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanung handelt, ist die Maßnahmenkarte im Maßstab des Flächennutzungsplanes, daß heißt im Maßstab 1: 5000, erarbeitet worden.

Die Landschaftsplanung fußt auf den allgemeinen Leitlinien für Natur und Landschaft. Genauer definiert werden diese in der jeweiligen Naturschutzgesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein). Das generelle Leitprinzip stellt die nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen dar. Diese umfaßt insbesondere den Schutz aller Güter, wie Pflanzen und Tiere, Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung.

Die Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft erlaubt Aussagen über Nutzungsbeeinträchtigungen, Belastungen sowie über schutz-, pflege- oder verbesserungsbedürftige Strukturen. Ziel der Landschaftsplanung ist es auch, einen Einklang mit den Nutzungen zu erzielen. Denn eine Aufgabe der Nutzungen ist nicht möglich und auch nicht gewollt.

Auf dieser Basis werden Ziele und Maßnahmen für das Gemeindegebiet benannt, die auf der Grundlage des übergeordneten Zieles, der nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, wie oben bereits erwähnt, erarbeitet wird. Es handelt sich hierbei nicht um ein starres Konzept, sondern um eine Planung, die offen ist für Alternativen, eine Planung die nicht gegen, sondern mit den Nutzern umgesetzt werden soll und die nicht als Zwang, sondern als freiwilliges Instrument für Natur und Landschaft zu verstehen ist. Im

Vordergrund steht hierbei die Einsicht, die Belange von Natur und Landschaft in der Gemeinde ausreichend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend gesehen ist es daher notwendig, im Rahmen der Landschaftsplanung eine Vorstellung darüber zu entwickeln, wie die Schutzgüter vom Menschen genutzt und gleichzeitig nachhaltig gesichert werden können.

Naturschutzplanungen orientieren sich an den Grundprinzipien Vorsorge, Vermeidung und Nachhaltigkeit. Als erste Priorität jeglicher Planungen ergibt sich hieraus das sogenannte Verschlechterungsverbot. Hiernach sollte sich der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet nicht verschlechtern. Darüber hinaus steht die nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes, im Zuge eines vorausschauenden Handelns, im Vordergrund. Zu beachten ist hierbei der sparsame Umgang mit den Naturgütern, der dauerhafte Erhalt besonderer Bereiche und die Vermeidung von Beeinträchtigungen bei zukünftigen Planungen, die sogenannte Umweltvorsorge. Ein weiteres wichtiges Kriterium der Planungen ist das Verbesserungsgebot. Der Zustand von Natur und Landschaft kann durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden, wozu auch die Beseitigung oder Verminderung bestehender Beeinträchtigungen zählt.

Aus diesen Grundprinzipien heraus erfolgt die Ableitung von Zielen und Maßnahmen für die Gemeinde bzw. für deren homogene Teilräume (vgl. Kap. 5.5 und 5.6). Letztendlich werden zukünftige raumwirksame Planungen beurteilt, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft (vgl. Kap. 6 und Kap. 7).

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, daß es sich bei dem letztendlichen Planungsteil um Vorstellungen der Gemeinde handelt hinsichtlich der Ziele und Maßnahmen von Natur und Landschaft. Vom Planungsbüro wurde ein Konzept erarbeitet, indem die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt wurden. Dieses Konzept entstand unter Berücksichtigung der in der Gemeinde vorherrschenden Nutzungen sowie übergeordneter Planungen, wie z.B. geplante Schutzgebietsausweisungen, und zeigte mögliche Entwicklungstendenzen auf. Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen beruhten hinsichtlich ihrer Umsetzung rein auf freiwilliger Basis. Nach der Diskussion in der Gemeinde Ostenfeld über die Ausgestaltung der Belange des Naturschutzes, wurde der Planungsteil mit Zielvorstellungen und diese umsetzenden Maßnahmen überarbeitet.

5.2 Planerische Vorgaben

- **Schutzgebiete**

Zahlreiche Planungsvorschläge betreffen das Gemeindegebiet von Ostenfeld. Seitens des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen Planungsvorschläge zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes und eines Landschaftsschutzgebietes.

So schlägt das Landesamt als Kernbereich das Waldgebiet zwischen dem Kirchenwald von Ostenfeld, dem Sandesberg und den Wäldern um Osterwittbek mit seinen zusammenhängenden, weitgehend intakten und im Kreis einmaligen Quell- und Fließgewässersystemen sowie den teilweise naturnahen Waldflächen als Naturschutzgebiet „Wälder der Ostenfelder Geest" vor. Das vorgeschlagene Naturschutzgebiet umfaßt eine Größe von 454 ha.

Ein bestehendes Naturschutzgebiet befindet sich unmittelbar an der südwestlichen Gemeindegrenze von Ostenfeld. Es handelt sich hierbei um das „Wilde Moor". Dieses ca. 631 ha große Naturschutzgebiet liegt im Gemeindebereich von Winnert und Schwabstedt. Es umfaßt ein degeneriertes Resthochmoor mit Grünlandbrachen.

Der gesamte östliche Gemeindebereich von Ostenfeld befindet sich im Einzugsbereich eines geplanten Landschaftsschutzgebietes. Es handelt sich hierbei um das ca. 8.800 ha umfassende Vorschlagsgebiet mit der Bezeichnung: „Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch". Weitere Naturschutzplanungen betreffen die umliegenden Bereiche des Gemeindegebietes von Ostenfeld nicht.

Außerdem besteht der Vorschlag des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Husum, ein Trinkwasserschutzgebiet im Osten der Gemeinde Ostenfeld, welches nach Norden in die Gemeinde Wittbek übergreifen soll, auszuweisen. Nach einer mündlichen Mitteilung des ALW Husum besitzt dieses Wasserschutzgebiet die Prioritätsstufe 2, d.h., mit der Realisierung ist frühestens in 10 Jahren zu rechnen. Je nach Einteilung in Trinkwasserschutzzonen ist diese Ausweisung mit Beschränkungen bezüglich der Nutzung verbunden. Derzeit werden in der Gemarkung Ostenfeld drei Trinkwasserbrunnen im Nordosten der Gemeinde und ein Versorgungsbrunnen im Kirchenwald betrieben. Drei weitere befinden sich direkt an der Gemeindegrenze in der Gemarkung Wittbek. Zuständig für die Wassergewinnung ist der Wasserbeschaffungsverband Treene mit Sitz in Osterwittbekfeld.

- **Biotopkartierung**

Im Rahmen der Biotopkartierung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein wurden verschiedene biologisch/ökologisch wertvolle Lebensräume im Gemeindegebiet kartiert. Die Kartierung erfolgte in den Jahren 1986 - 1989. Erfaßt wurden im Gemeindegebiet zum einen wertvolle flächige Biotope. Bei diesen handelt es sich um die schon angesprochenen Waldbereiche im Südwesten und Osten der Gemeinde, die zum größten Teil sehr wertvolle Laubwaldbestände beinhalten. So stellen die Wälder mit den Biotopnummer B 23 und B 25 den größten und schutzwürdigsten Waldkomplex des Naturraumes „Bredtedter-Husumer Geest" dar. Außerdem sind einige Feldgehölze mit naturnahen Laubbaumanteilen und eine teilweise mit Fichten bewachsene degradierte Heidefläche nördlich des Sandesberges aufgenommen worden. Des weiteren befinden sich in der Treeneniederung Niedermoorbereiche mit alten Grünlandbrachen und Weidengebüschen sowie ein ca. 84 ha großes teilweise aufgeforstetes Niedermoorgebiet mit Grünlandbrachen auf denen Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte dominieren. Auch wurden im Gemeindegebiet eine Reihe von Quellbereichen und Kleingewässern kartiert, die bereichsweise eine hochwertige Biotopausstattung zeigen. Quellen und Kleingewässer sind nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope. Sie charakterisieren insbesondere den mittleren und östlichen Bereich der Gemeinde. Außerdem befindet sich an der östlichen Gemeindegrenze eine als Intensivgrünland genutzte Binnendüne, die ebenfalls nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützt ist.

- **Artenhilfsprogramme**

1985 wurde vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen des „Artenhilfsprogrammes Laubfrosch" in der Gemeinde Ostenfeld auch diesbezüglich Schwerpunktbereiche ermittelt (vgl. Karte „Planerische Vorgaben", Anlage 5). Diese Schwerpunktbereiche treten westlich des Staatsforstes, nördlich des Kirchenwaldes bis in die Gemeinde

Wittbek hineinreichend sowie vom südwestlichen Bereich des Kirchenwaldes bis hinunter nach Rott und in den Waldbereichen nordöstlich von Ostenfeldfeld auf. Zur Unterstützung dieses Artenhilfsprogrammes konnten 1986 und 1987 einige Landwirte gefunden werden, die ihre Tränkekuhlen abzäunten.

- **Biotopverbundsystemplanung**

Zweck des Biotopverbundsystems soll es sein, die Gesamtheit der heimischen Tier- und Pflanzenarten in überlebens- und evolutionsfähigen Populationen zu erhalten. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem in Schleswig-Holstein unterscheidet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes in eine landesweite (Schwerpunktbereiche), eine regionale (Haupt- und Nebenverbundachsen) und eine lokale (kleinräumige Ergänzungen) Ebene.

Nach der neuesten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemplanung des Landes Schleswig-Holstein (Stand: Oktober 1995), befinden sich in der Gemeinde einige Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume. Es handelt sich hierbei gleichfalls um Bereiche, die eine besondere Eignung für die Ausweisung von „Vorrangigen Flächen für den Naturschutz" nach dem Landesnaturschutzgesetz aufweisen. Unterschieden werden bei dieser Planung Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen, je nach Bedeutung des Lebensraumes (vgl. Karte 'Planerische Vorgaben', Anlage 6). Die Beschreibung der Räume erfolgte bereits in Kap. 3.1.1 - Flora.

Nach der vorgenannten Planung befinden sich im Gemeindegebiet einige Schwerpunktbereiche. Zum einen handelt es sich um den Staatsforst Langenhöft und zum anderen, relativ großflächig, um die Bereiche der Bauernwälder und des Kirchenwaldes, für die auch ein Vorschlag als NSG besteht. Dieser Schwerpunktbereich reicht bis in die Gemeinde Wittbek. Des weiteren sind die Niedermoorbereiche südlich und östlich von Rott (vgl. Karte „Planerische Vorgaben", Anlage 5) in diese Kategorie gefaßt.

Außerdem ist die Treene als Hauptverbundachse vorgesehen, die sich nach Norden und Süden fortsetzt.

Als Nebenverbundachsen sollen die Wälder von Brendhörn und Ostenfeldfeld, eine Aufforstung im Nordosten der Gemarkung, die Bach- bzw. Knickbereiche südlich von Brendhörn und südlich von Ostenfeldfeld, ein Bach im Nordwesten sowie die Oldersbek im Südwesten der Gemeinde dienen.

Die entsprechenden Planungen hinsichtlich des gesamten Biotopverbundsystems beziehen sich somit in der Gemeinde überwiegend auf die recht hohe Zahl an wertvollen oder entwicklungsfähigen Bereiche, teilweise unter Einschluß ihrer angrenzenden Flächen und nehmen demnach einen recht großen Flächenanteil in der Gemarkung ein.

Im übrigen sollen diese überörtlich bedeutsamen Biotopverbundbereiche auf der lokalen Ebene ergänzt werden durch kleinräumige naturnahe und halbnatürliche Elemente, die beispielsweise zu einem engmaschigen Netz aus gehölzarmen Wällen und Knicks sowie Kleingewässern führen. Der Erhalt entsprechender Bereiche sollte demnach in der Gemeinde Ostenfeld im Vordergrund stehen.

- **Bauleitplanung**

Bezüglich der Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet ist die aktuell rechtskräftige Bauleitplanung heranzuziehen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan, als vorbereitender Bauleitplan, ist aus dem Jahre 1970. Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Wohnbauflächen im östlichen Ortsgebiet stammen aus den Jahren 1974, 1994 und 1996 sowie für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen aus den Jahren 1992 und 1996 (noch im Verfahren, siehe unten). Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist zum überwiegenden Teil im Gemeindegebiet „Flächen für die Landwirtschaft" aus. Die südwestlich und östlich gelegenen Waldflächen sind als „Flächen für die Forstwirtschaft" festgesetzt. Im Innerörtlichen Bereich wird nach „Wohnbauflächen", „Dorfgebieten" und „Gemischte Bauflächen" unterschieden. Vereinzelt gliedern „Grünflächen", z. B. Spielplätze oder der Sportplatz, den Ortsbereich. Als „Flächen für den Gemeinbedarf" sind z.B. Schule, Kirche, Post u.a. ausgewiesen. Nordwestlich der Ortschaft Ostenfeld ist in der Niederung eine „Fläche für Versorgungsanlagen" in Form einer Kläranlage ausgewiesen.

Es existieren derzeit fünf Bebauungspläne im Gemeindegebiet, die vorwiegend die Ausweisung von Wohnbauflächen zum Inhalt haben. Der letzte Bebauungsplan (B-Plan Nr. 5) wurde 1996 fertiggestellt und beinhaltet die Ausweisung eines neuen, ca. 10 ha großen Wohnbaugebietes am südwestlichen Ortsrand von Ostenfeld. Die genannten bauleitplanerischen Festsetzungen sind in der Karte „Planerische Vorgaben" (Anlage 5) dargestellt.

Im planerischen Verfahren befindet sich derzeit die sechste Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich mit der Ausweisung von Flächen für die Windkraft befaßt. Vorgesehen hierfür sind Flächen westlich der Ortschaft Ostenfeld südlich angrenzend an die bestehenden Windenergieanlagen. (vgl. Karte „Planungsvorgaben", Anlage 5). Überörtliche planerische Vorgaben hierzu sind die ausgewiesenen Windkrafteignungsflächen des Kreises Nordfriesland. Die Übernahme dieser Flächen in den Regionalplan befindet sich derzeit im Verfahren (Stand: 1996). Nach dieser Planung ist im Gemeindegebiet von Ostenfeld nur der südwestliche Bereich südlich der L 37 als Windkrafteignungsfläche gekennzeichnet.

- **Landesraumordnungsplan**

Nach dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein, der sich (Stand: Juli 1996) in der Anhörungsphase befindet, stellt der östliche Gemeindebereich einen Raum mit „Besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" dar. Außerdem ist das gesamte Gemeindegebiet auch als Raum mit „Besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung" eingestuft. Weitere raumordnerische Planungen betreffen das Gemeindegebiet nicht.

- **Entwicklungskonzept Eider-Treene-Sorge-Niederung**

1990 ist der östliche Gemeindebereich vom Umweltministerium in das Programm der Eider-Treene-Sorge-Niederung aufgenommen worden. Des weiteren wurde nahezu das gesamte Gemeindegebiet, bis auf einige Bereiche in der Treeneniederung, als Extensivierungs-Förderungsgebiet eingestuft.

- **Denkmalschutz**

Denkmalschützerische Gesichtspunkte sind im Gemeindegebiet von besonderer Bedeutung. Im Bereich der Gemeinde kommen insgesamt acht gut erhaltene und sechzehn überpflügte

Grabhügel vor. Außerdem bestehen zwei unter der Ackeroberfläche liegende vorgeschichtliche Urnenfriedhöfe und sieben vorgeschichtliche Siedlungsstellen sowie der in einer Waldparzelle im Nordosten der Gemeinde befindliche Haleweg, der auch als Naturdenkmal ausgewiesen ist (vgl. Karte „Planerische Vorgaben", Anlage 5).

In der Gemeinde Ostenfeld bestehen zwei Naturdenkmäler, zum einen handelt es sich um den „Haleweg", der sich in einer Waldparzelle im Nordosten der Gemarkung befindet (Funktionsraum 6, vgl. Anlage 1 und Anlage 5). Und zum anderen um insgesamt 4 Linden (eine Linde mußte aus Sicherheitsgründen entfernt werden), die sich vor dem alten Schulhaus im Dorfe, am Schwarzen Weg, am Eingang zum alten Pastoratsgarten und im Garteneingang vor dem Pastorat befinden.

Darüber hinaus sind folgende Baudenkmäler vorhanden: Als Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung (§§ 5 u. 6 DSchG) sind die Kirche samt umfriedeten Kirchhofsbereich und die Hofanlage Mai, Flur 22, Flurstück 41 in Rott ausgewiesen. Erhaltenswerte Kulturdenkmäler (§ 1 Abs.2 DSchG) stellen dar: Hauptstr. 5, 6 und 11, Bauernhaus Hansen (Närbrüg, Flur 4, Flurstück 158), Ostenfelder Landstr. 3 u. 4, Magnussenstr. 25, Torpfosten Schwarzer Weg, Bauernhaus Hammann (Rott, Flur 22, Flurstück 36/1), Ohrstedter Str. 12 und Meiereigebäude.

- **Forstlicher Rahmenplan**

Nach dem Forstlichen Rahmenplan des Kreises Nordfriesland, dessen Planentwurf sich zur Zeit in der Phase der Anhörung befindet (Stand: 1996), werden die im Nordosten liegenden Waldbereiche als „Räume für die Verbesserung der Waldstruktur" angesehen.

- **Sonstige Planungen**

Das Geologische Landesamt kennzeichnet sogenannte „Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte". Diesbezüglich sind in der nördlichen Treeneniederung Binnendünen ausgewiesen worden. Hierbei handelt es sich um Flugsand nacheiszeitlichen Ursprungs (vgl. Anlage 4).

Fast die gesamte Gemeinde, eine Ausnahme bildet die nördliche Treeneniederung, liegt im Förderungsgebiet für Extensivierungsmaßnahmen.

5.3 Einzuhaltende Bestimmungen aufgrund gesetztlicher Vorgaben

Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Nach **§ 15 LNatSchG** (1993) sind vorrangige Flächen für den Naturschutz

1. gesetztlich geschützte Biotope
2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und
4. Biotopverbundflächen.

Die vorrangige Flächen sind nicht nur im Landschaftsplan sondern auch im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan sowie im Flächennutzungsplan darzustellen (vgl. § 15 Abs. 3 LNatSchG).

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Gemeinde Ostenfeld sind nach § 15 a LNatSchG folgende gesetzlich geschützte Biotope zu finden:

- Moore
- Sümpfe
- Röhrichtbestände
- Binsen- und seggenreiche Naßwiesen
- Quellbereiche
- Bruchwälder
- Sumpfwälder
- Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte
- Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer
- Heiden
- Binnendünen
- Staudenfluren

Die flächigen gesetztlich geschützten Biotope sind im Bestandsplan (Anlage 1) besonders gekennzeichnet, die punktuellen und linearen Biotope (Kleingewässer und Knicks) sind in der Kartenlegende erwähnt. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung, sonst erheblichen Beeinträchtigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustands der geschützten Biotope führen können. Die gesetzlich geschützten Biotope stehen unabhängig von ihrer Darstellung im Landschaftsplan unter gesetzlichem Schutz. Die offizielle, also die amtliche Eintragung der geschützten Biotope in das Naturschutzbuch geschieht durch die Obere Naturschutzbehörde. Die im Landschaftsplan dargestellten Flächen gelten daher als „Verdachtsflächen" für gesetzlich geschützte Biotope. Die Eintragung in das Naturschutzbuch wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Pächter), auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich mitgeteilt.

Besondere Vorschriften für Knicks

Nach § 15 b LNatSchG besonders geschützte *Knicks*:

- Gehölzbestandener Wall
- Krautwall
- Ein- oder mehrreihiger Gehölzstreifen zu ebener Erde

Die Beseitigung von Knicks ist verboten, das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Knicks führen können. Das seitliche Abschneiden der Zweige des Knicks ab einem Meter vor dem Knickfuß oder ab der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufende Grabens sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sind erlaubt.

Besonderer Schutz bestimmter Flächen und Landschaftsbestandteile vor Eingriffen

Im § 7 Abs. 2 Nr. 1 - 10 LNatSchG ist eine Liste aufgeführt, durch die bestimmte Maßnahmen als Eingriffe in Natur und Landschaft gewertet werden. Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und i.d.R. der Kompensation

durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für die Gemeinde Ostenfeld sind die Nr. 4, 8 und 9 von Bedeutung:

Veränderung, Benutzung oberirdischer Gewässer
Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 gilt der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie die Benutzung als Eingriff, wenn dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird.

Wald, landschaftsbestimmende Einzelbäume oder Baumgruppen, Alleen
Die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie Alleen gelten als Eingriff gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8.

Sonstige Feuchtgebiete
Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) unterliegen einem besonderen Schutz. Die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung gilt gemäß § 7 Abs. Nr. 9 als Eingriff.

Schutz nach dem Landeswaldgesetz

Abholzung von Wald
Nach § 10 Landeswaldgesetz darf Wald nur durch vorherige Genehmigung der Forstbehörde ganz oder teilweise abgeholzt werden.

Umwandlung von Wald
Gemäß § 12 Landeswaldgesetz darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt und in eine andere Nutzungsart, z.B. in Acker oder Grünland umgewandelt werden.

Wald ist im Sinne des Landeswaldgesetzes jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Forstpflanzen gelten alle Waldbaumarten und Waldstraucharten. Der Schutz des Waldes ist insbesondere durch § 1 des Landeswaldgesetzes gewährleistet.

5.4 Anforderungen an Nutzungen

Um die Ziele von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zu unterstützen, werden auch diesbezügliche Anforderungen an die Nutzer benannt. Hierzu zählen zum einen bestimmte Handlungsvorschläge und zum anderen Vermeidungen oder zumindest Verminderungen von Beeinträchtigungen, ausgehend von den Nutzungen.

Berücksichtigung finden hierbei die Ausführungen zu Kap. 4, in dem die derzeitigen Nutzungen dargestellt und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft dokumentiert werden.

Die Bewertung aus Sicht von Natur und Landschaft von bestehenden Siedlungsteilen erfolgte dementsprechend in Kap. 4., das Aufzeigen von möglichen Anforderungen an diese Nutzung, sprich an zukünftige Siedlungserweiterungen, erfolgt detaillierter in Kap. 6. In Kap. 7. wird vertiefend auf die Nutzung von Gemeindebereichen für die Windkraft eingegangen.

Landwirtschaft

Die große Bedeutung der Landwirtschaft für die Gemarkung Ostenfeld wurde in Kap. 4. bereits unterstrichen. Gemäß dem hohen Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzung, sind hier Anforderungen bezüglich Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Es kann sich durch eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auch gleichzeitig den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege angenähert werden. Folgende Bedingungen sollten hierbei erfüllt werden:

- Sicherung der Fruchtbarkeit und der Regenerationsfähigkeit der Böden
- Vermeidung von Bodenerosionen, insbesondere Vorbeugung gegenüber Wind- und Wassererosionserscheinungen; dieses kann bei weniger strukturierten Gebieten, wie beispielsweise der kuppigen Feldflur westlich von Ostenfeld durch die Anreicherung des Raumes mit weiteren linienhaften Gehölzbeständen (Knicks) erreicht werden und bei dem wassererosionsgefährdeten Geesthang östlich von Ostenfeldfeld, neben solchen Pflanzungen, durch erosionsmindernde Bewirtschaftungsmethoden (Grünlandnutzung, bei Ackerbau hangparalleles Pflügen etc.).
- Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer; von Bedeutung ist diesbezüglich u. a. der Erhalt einer gewässerschonenden Bewirtschaftung entlang der Vorfluter (Funktionsraum 10, kleines Tal südlich Ostenfeldfeld), aber auch die naturnahe Umgestaltung von bislang ausgebauten Bachbereichen, wie z. B. die Oldersbek südlich von Ostenfeld (Funktionsraum 18, 19 und 21), zudem kann teilweise eine Verbesserung der Wasserqualität der Oberflächengewässer durch die Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze erreicht werden. Außerdem sollten auch Quellbereiche, wie z.B. nordöstlich des Sandesberges (Funktionsraum 5) abgezäunt werden. In Abstimmung mit den Nutzern werden grundwasserschützende Anordnungen des bereits erwähnten auszuweisenden Trinkwasserschutzgebietes im Nordosten der Gemeinde notwendig, insbesondere Extensivierungsmaßnahmen mit z.B. den örtlichen Verhältnissen angepaßtem, meist geringerem Gülle- und Düngereinsatz.
- Die Entrohrung von Gräben schafft zusätzliche Lebensräume.
- Erhalt von typischen Landschaftselementen; hier sind insbesondere die Knicks und Kleingewässer zu nennen, darüber hinaus auch kleinere Saumbiotope wie beispielsweise Wegraine, ein Erhalt entsprechender Landschaftselemente ist gerade in intensiver genutzten landwirtschaftlichen Bereichen von großer Bedeutung, zum einen zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften und zum anderen zum Erosionsschutz.
- Verbesserung von Biotopstrukturen; hier kann beispielsweise durch das Anbringen von Weidepumpen an Kleingewässern eine nachhaltige Lebensraumverbesserung erzielt werden, auch das Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf Knicks mit eher lückigerem Bestand ist als diesbezüglich bedeutende Maßnahme zu nennen.

- Wie bereits unter dem Stichpunkt 'Schutz des Grundwassers' erwähnt, können durch Extensivierungsmaßnahmen, bspw. von feuchterem Grünland, mit Einverständnis der Nutzer, oder sogar durch ein gänzliches Auflassen der Flächen (Sukzessionsflächen), artenreichere, vielfältigere und somit wertvollere Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden.

Diese genannten Ziele und Maßnahmen werden in den nachfolgenden Kap. 5.4 und 5.5 auf die einzelnen Landschaftsräume bezogen in detaillierterer Form wiedergegeben. Jeweils von Bedeutung ist bei diesen Ziel- und Maßnahmenvorschlägen, daß eine Umsetzung nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und selbstverständlich den Wasser- und Bodenverbänden erfolgen kann. Herauszuheben ist auch, daß eine Möglichkeit der Förderung gegeben ist, beispielsweise kann beim Amt für Land- und Wasserwirtschaft eine „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen" oder beim Ministerium für Natur und Umwelt eine Extensivierungsförderung („Ackerwildkräuter", „Wiesen- und Weidenökosystemschutz", „Feuchtgrünlandschutz") beantragt werden.

Forstwirtschaft

Von besonderer Bedeutung sind die forstlich genutzten Bereiche im Gemeindegebiet von Ostenfeld. Aus Kap. 3. wird deutlich, daß für viele Schutzgüter die recht naturnahen Waldbereiche in der gesamten Gemeinde von erheblicher Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei dementsprechend um die aus Sicht von Natur und Landschaft mit am höchsten bewerteten Landschaftsräume.

Im Mittelpunkt der Zielsetzung hinsichtlich Naturschutz und Landschaftspflege steht dementsprechend der Erhalt und die Pflege naturnaher Laubwälder und Waldränder. Dieses gilt sowohl für den großflächigeren Staatsforst, den Kirchenwald, die Bauernwälder, wie auch für die vereinzelten kleineren Laubwaldbereiche im Osten der Gemeinde Ostenfeld. Im Zuge der Pflege ist eine Begrenzung des standortfremden Nadelholzanbaues vorzusehen und eine Erhöhung der Umtriebszeiten sowie der Altholz- und Totholzanteile. Hierdurch wird ein naturraumtypischer, strukturnaher Waldbereich geschaffen. Darüber hinaus sind die nicht standortgerechten Fichtenwälder in naturnahe Eichenmisch- und Buchen-Eichenwälder umzubauen. Durch diese Verbesserung der Waldbestände werden gleichermaßen wertvolle Teillebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Insgesamt ist die Verwendung von heimischen, standortgerechten Baumarten anzustreben.

In dem teilweise aufgeforsteten Niedermoorkomplex (vgl. Funktionsraum 11) sind die Pappelbestände langsam umzubauen und ist die Entwicklung eines standortgerechten Bruchwaldes zu fördern bzw. sind diese Bereiche der Sukzession zu überlassen. Zu unterstützen ist dementsprechend auch der Planungsansatz der Forstverwaltung, welcher eine naturnahe, standortgerechte Bewirtschaftung vorsieht. Von der Gemeinde wird zudem eine Neuwaldbildung grundsätzlich untersützt.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte berühren sowohl die Oberflächengewässer als auch das Grundwasser. Zur Sicherung des Schutzgutes Wasser sind in Kap. 3.3.5 bereits mögliche Anforderungen und Entwicklungsziele benannt worden.

Aufgrund der Trinkwasserförderung im Nordosten der Gemeinde Ostenfeld wird die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes erforderlich, die besondere Maßnahmen zum Grundwasserschutz beinhalten werden, wobei eine Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. extensive Nutzung) zu erzielen ist.

Einige wichtige Anforderungen betreffend der Oberflächengewässer sind beispielsweise die naturnahe Umgestaltung von bislang ausgebauten Fließgewässern, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden, sowie darüber hinaus eine mögliche Reduzierung von Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Gewässern, in Abstimmung mit den genannten Verbänden und in Abstimmung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege.

Allgemein ist eine Förderung der Grundwasserneubildung zu berücksichtigen. Dieses kann insbesondere bei zukünftigen Siedlungserweiterungen durch die Reduzierung von Versiegelungsmaßnahmen oder durch den Rückbau entsprechend versiegelter Bereiche an geeigneten Stellen erfolgen. Möglich wäre auch die Verminderung bestehender Beeinträchtigungen, so z. B. die Verringerung von Schadstoffeinträgen aus dem Verkehr (L 37) durch dichtere Abschirmungsmaßnahmen an geeigneten Stellen.

Ver- und Entsorgung

Betreffend der Energiewirtschaft ist besonders die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet von Bedeutung. Hierzu wird in Kapitel 7. gesondert Stellung bezogen.

Folgende Anforderungen können an die Abfallwirtschaft gestellt werden:

- Minimierung des Abfallaufkommens auf der Produktions- und Verbraucherebene
- gute Verwertung von Abfällen (getrennte Abfallsammlung, Kompostierung)

Die Entsorgung der Abwässer erfolgt über eine zentrale Kläranlage, die in der Niederung nordwestlich der Ortschaft Ostenfeld errichtet wurde. Darüber hinaus ist auch für die künftige Abwasserwirtschaft die Verminderung der Abwässer durch Reduzierung des Wasserverbrauches (Regenwassernutzung, Brauchwassersysteme) von Bedeutung.

Verkehr

Ein weiterer Ausbau des Verkehrsnetzes in Ostenfeld erscheint vorerst nicht notwendig, so daß neue Zerschneidungen von Landschaften bzw. weitere Beeinträchtigungen von Lebensräumen nicht zu erwarten sind.

Vorab benannt wurden bereits die Beeinträchtigungen ausgehend vom Verkehr. Dieses betrifft insbesondere Belastungen entlang der L 37. Eine Verminderung wäre hierdurch zu allererst durch eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens zu erreichen, die jedoch nur im Rahmen einer Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgen könnte. Sehr wohl zu begrüßen ist der Ausbau der Radwegeverbindungen, beispielsweise entlang der L 37 zwischen Husum und Hollingstedt und der L 38 nach Winnert. Als Minderungsmaßnahmen kommen insbesondere dichtere Gehölzpflanzungen entlang der Straße im innerörtlichen wie auch im außerörtlichen Bereich in Betracht, z.B. im Westen der Gemeinde. Schadstoff- und Lärmbelastungen können so vermindert werden. Durch diese Pflanzungen, wie auch durch alleeartige Baumpflanzungen, kann des weiteren eine landschaftliche Einbindung stark befahrener Straßen erreicht werden, die für die Erholungseignung von Bedeutung ist. Auch können Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung angestrebt werden.

Darüber hinaus kann durch eine weniger intensive Pflege der Wegraine an den Straßenrändern Lebensraum für insbesondere auf trockenwarme Standortverhältnisse spezialisierte

Pflanzen und Tiere (vor allem Insekten) geschaffen werden. Dieses ist durch eine Verringerung und Verschiebung (nach dem 15.07.) der Mahdtermine möglich.

Sonstige Nutzungen

Aus Sicht von Erholungsnutzung und Fremdenverkehr sind keine nennenswerten Anforderungen an entsprechende Nutzungen zu stellen, da der Stellenwert dieser Nutzungen und dementsprechend auch die Beeinträchtigungen eher von untergeordneter Bedeutung sind.

Zur Förderung der Erholungsnutzung, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung, sollten allgemein die Landschaftsräume, gerade im ortsnahen Bereich, durch linienförmige, gliedernde Landschaftselemente angereichert werden. Dieses erhöht die Erholungseignung entsprechender Gebiete. Eine Radverkehrsnutzung ist zu unterstützen.

Die jagdliche Nutzung orientiert sich selbstverständlich am vorhandenen Bestand, so daß seltene oder gar bedrohte Tierarten nicht der Jagd unterliegen. Zu begrüßen ist darüber hinaus die Neuanlage von strukturanreichernden Lebensräumen, wie z.B. von mit Gehölzen gesäumten Kleingewässern, insbesondere wenn die Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen erfolgt.

Betreffend der Nutzung von Kleingewässern, ist hier insbesondere auf eine Einschränkung der Fischteichnutzung zu achten. Hervorzuheben sind diesbezüglich die Teiche nordöstlich von Rott.

5.5 Zielkonzeption

Vorgehensweise

Die Ableitung von Entwicklungszielen für das Planungsgebiet erfolgt ausgehend von den formulierten Leitlinien für die Entwicklung von Natur und Landschaft und den allgemeinen Anforderungen an raumwirksame Nutzungen (Kap. 5.4).

Auf Grundlage von homogenen Funktionsräumen im Gemeindegebiet, die sich aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und anhand der Ausprägung und Bewertung der Schutzgüter (Kap. 3) und der vorhandenen Nutzungsstruktur (Kap. 4) abgrenzen lassen, werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und darauf aufbauend die Maßnahmen benannt.

Je nach Teilraum werden unterschiedliche Zielvorstellungen bezüglich der Entwicklung formuliert, da sich je nach vorherrschender Nutzung und Bedeutung für den Naturhaushalt verschiedene Funktionsschwerpunkte ergeben. Durch die gleichzeitige Betrachtung der verschiedenen Schutzgüter und der darauf gerichteten Nutzungsansprüche, kann eine bessere Abstimmung der unterschiedlichen Belange ermöglicht werden.

Im Vordergrund der Ziele und auch der Maßnahmen stehen sicherlich die Betrachtungen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften der Pflanzen und Tiere. Jedoch wirken sich diesbetreffende Maßnahmen auch immer positiv auf die anderen Schutzgüter aus. Beispielsweise führt die Anreicherung einer Landschaft mit linienhaften Gehölzen (Knicks) nicht nur zu einer Erhöhung der Lebensraumvielfalt für Pflanzen und Tiere, sondern auch zu einer Steigerung der Erholungsbedeutung des nun vielfältigeren Raumes und zu einem Schutz der an-

grenzenden Böden vor Winderosion. In Ostenfeld ist auch das Schutzgut Grundwasser infolge der Trinkwasserförderung im Nordosten der Gemeinde von Bedeutung.

Um auch die Nutzungsansprüche und ihre Auswirkungen im Rahmen einer Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes ausreichend zu berücksichtigen, sind diese bei der Betrachtung der Funktionsräume jeweils schwerpunktmäßig mit erfaßt worden.

Die sogenannten Zieltabellen beinhalten demnach für jeden Funktionsraum die Nutzungsansprüche, die überörtlichen Vorschläge, häufig fehlende Landschaftsbestandteile bzw. -strukturen und die letztendliche Zielsetzung der Gemeinde aus Sicht von Natur und Landschaft.

Die überörtlichen Vorschläge beziehen sich auf mögliche bzw. geplante Vorhaben, beispielsweise zur Ausweisung von Naturschutzgebieten oder Landschaftsschutzgebieten oder zur Festlegung, ob bestimmte Bereiche Eignungsräume hinsichtlich des Aufbaues eines überörtlichen Biotopverbundsystems darstellen. Es handelt sich hierbei überwiegend um Planungen des Landesamtes für Naturschutz in Kiel.

Unter dem Punkt `Zusammenfassende Betrachtung` in diesem Kapitel erfolgen die Erläuterungen, ob die Gemeinde den einzelnen überörtlichen Vorschlägen gefolgt ist oder diese ablehnt.

Wichtig für die letztendliche Erarbeitung der Zielsetzungen ist das Wissen über häufig fehlende, charakteristische Landschaftsbestandteile in einem Naturraum. Dieses erfolgt überwiegend auf der Grundlages eines Vergleiches mit den historischen Karten. Des weiteren werden hierbei die natürlichen Standortfaktoren mit ihren jeweiligen Entwicklungschancen berücksichtigt.

Letztendlich lassen sich auf Grundlage dieser Analysen hinsichtlich dem Fehlen bestimmter Landschaftsbestandteile, den Nutzungsansprüchen und den überörtlichen Vorschlägen Zielsetzungen für die einzelnen Naturräume formulieren, die in den Tabellen zusammengefaßt auftauchen. In der Karte 'Zielkonzeption' (Anlage 7) werden die Ziele visualisiert.

Im folgenden Text werden die allgemeinen Leitlinien der Gemeinde für die zukünftigen Ziele beschrieben.

Allgemeine Leitlinien für der Gemeinde

- **Vorrangflächen für den Naturschutz**

Die Ausweisung großflächiger Schutzgebiete wurde in der Gemeinde Ostenfeld nicht befürwortet, da eine zu starke Beeinträchtigung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft befürchtet wird. Jedoch wird erwogen die degradierte Heidefläche „Nünehau" (vgl. Biotop B 20) als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen, so daß diese Fläche als Vorrangfläche für den Naturschutz anzusehen ist. Ansonsten sind als vorrangige Flächen für den Naturschutz nur die Flächen dargestellt, deren Verfügbarkeit für den Naturschutz gesichert ist (im Landesbesitz befindlichen Flächen und § 15 a - Flächen, vgl. Kap. 5.3 und Anlage 6).

Auf dem Ostenfelder Gemeindegebiet sind dafür folgende Flächen vorhanden (vgl. Anlage 6 und 7):

- die degradierte Heidefläche „Nünehau"
- die feuchte Hochstaudenflur im Norden der Gemeinde (Biotop B 13)
- die extensiv genutzte Grünlandfläche südlich des Bauernwaldes (Biotop B 23)
- die Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen am Kirchenwald (vgl. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes)
- die Ausgleichsflächen für den B-Plan Nr. 5 am Diekerweg
- die extensiv genutzten Grünlandflächen zwischen dem Bauernwald Biotop B 23 und dem Kirchenwald
- die naturnahen Bachabschnitte des den Kirchenwald durchfließenden Baches
- die Röhrichtfläche an der Treene nördlich der Brücke bei Hollingstedt
- die Binnendüne in der Treeneniederung (Biotop B 53)
- der quellige Hanglaubwald mit der extensiv genutzten Feuchtweide südlich von Ostenfeldfeld (Biotop B 39)
- die binsen- und seggenreichen Naßwiesen im Tollenmoor (vgl.Biotop B 32)
- der Großseggensumpf im Tollenmoor (Biotop B 35)
- die Niedermoorflächen mit Weidengebüsch im Tollenmoor (Biotop B 36)
- die extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereiche im Tollenmoor
- die erlenbestandene Quellmulde nordöstlich von Rott (B 42)
- der Niedermoorkomplex in der Treeneniederung (Biotop B 43)
- das Niedermoor mit dem Weidengebüsch im südöstlichen Bereich der Treeneniederung (Biotop B 44)
- der aufgeforstete Niedermoorbereich am Pumpwerk (Biotop B 45)
- die Erlenbruchbestände im Kirchenwald (Biotop B 25) und dem Bauernwald (B 27)
- die Erlen-Eschenwälder im Kirchenwald (Biotop B 25), in den Bauernwälder (Biotop B 23, B 27 und B 29) sowie im Staatsforst.

Darüber hinaus sind die im Gemeindegebiet vorkommenden sowieso nach § 15 a und b LNatSchG geschützten Quellen, Quellsümpfe, Kleingewässer und Knicks vorrangige Flächen für den Naturschutz (vgl. Anlage 1).

- **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**

Die im Maßnahmen- und Entwicklungsteil dargestellten Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie die durch den Biotopverbund bezeichneten Flächen werden ausdrücklich nicht als „Vorrangfläche" ausgewiesen, es sei denn, ihre Verfügbarkeit für den Naturschutz ist gesichert. Vielmehr werden diese Flächen als „Eignungsflächen" eingestuft.

Im Plan dargestellt werden die flächigen Eignungsbereiche durch eine offene Schraffur, die Biotopverbundachsen durch Pfeile. Eine flächenscharfe Darstellung findet also bewußt nicht statt. Folgende Aussagen bzw. Einschränkungen beeinhaltet die Darstellung als Eignungsflächen:

1. Die Ausweisung soll der Gemeinde und anderen Behörden helfen, bei zukünftigen Planungen, z.B. Wege- oder Gewässerausbau, Bauleitplanung und Flurbereinigung, die Erfordernisse des Naturschutzes besser berücksichtigen zu können.

2. Die Überplanung als Eignungsfläche ist kein Schutzstatus, der automatisch in den Flächennutzungsplan zu übernehmen ist.
3. Sie löst keine für den einzelnen verbindlichen Auflagen oder Verpflichtungen aus. Die Nutzung und die Verfügbarkeit über die Fläche sind so frei wie in Räumen mit nicht ausgewiesenen Eignungsflächen. Dies gilt auch für priviligierte bauliche Entwicklungen von Betrieben, die in oder an Räumen mit Eignungsflächen liegen.
4. Die Ausweisung von Eignungsflächen führt nicht zu einer Überplanung dieser Fläche mit weitergehenden Zielen und damit eventuell folgenden Einschränkungen, weder durch die Gemeinde noch durch andere Behörden.

Als Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems werden folgende Bereiche vorgeschlagen:

a) als Schwerpunktbereiche:
- der Staatsforst Langenhöft
- das Gebiet des Kirchenwaldes und dem angrenzenden Bauernwäldern bis hin zum Tollenmoor und dem Niedermoorkomplex (vgl. Anlage 6 und 7). Sie umfassen die Funktionsräume 11, 13, 15-17 und 19.
- der südliche Bereich der Treeneniederung (Funktionsraum 9)

b) als Hauptverbundachse:
- die Treene

c) als Nebenverbundachsen:
- der Bereich zwischen der erlenbestandenen Quellmulde (Biotop B 42) und dem Quellhang (Biotop B 39) im Funktionsraum 12
- der Vorfluter nordwestlich der Ortschaft und
- die Oldersbek.

- **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**

Entsprechende Eignungsflächen sind entgegen den o.g. Biotopverbundsystemflächen nur von örtlichen und lokaler Bedeutung und dienen mehr oder minder der kleinräumigen Vernetzung und der Ergänzung übergeordneter Verbundsysteme. Gleichwohl beinhalten sie auf örtlicher Ebene aufgrund ihrer Wertigkeit und Funktion eine hohe Bedeutung.

Hinsichtlich der Bedeutung dieser Ausweisungskategorie gilt das gleiche wie unter dem Punkt „Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems" aufgeführt.

Als Eignungsgebiete für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems wurden folgende Gebiete ermittelt:

- das Eichen-Buchen-Feldgehölz (Biotop B 17)
- der quellnasse Hang (Biotop B 19)
- die degradierte Heidefläche (Biotop B 20)
- die Waldflächen mit dem Quellhang am Sandesberg (Biotop 22)
- die Bauernwälder im Nordosten (Biotop B 27, 29 und 38)

- die Laubwald-Aufforstung und der Fichtenwald im Nordosten der Gemeinde (Funktionsraum 6) sowie
- der quellige Hanglaubwald mit Feuchtwiese (Biotop B 39).

- **Eignungsflächen für Aufnahme in ein Extensivierungs-Fördergebiet**

Der nördliche Bereich der Treeneniederung (Funktionsraum 9) wird aufgrund seiner hohen standörtlichen Entwicklungsfähigkeit als Eignungsfläche für die Aufnahme in ein Extensivierungs-Fördergebiet vorgeschlagen.

- **Geschützter Landschaftsbestandteil**

Die degradierte Heidefläche „Nünehau" wird wegen ihrer Bedeutung für das lokale Biotopverbundsystem und der Entwicklungsfähigkeit weiterer Heidebestände zur Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil empfohlen. Dieser Schutzgrad bietet sich gerade für kleinräumige, wertvolle Flächen an und stellt die Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz heraus.

- **Schwerpunktbereiche für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**

In den entsprechend gekennzeichneten Räumen steht im Vordergrund der Betrachtungen der Erhalt wertvoller Bereiche bspw. der Kleingewässer und Knicks östlich des Heidweges.

Als Schwerpunktbereiche für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden folgende Räume ermittelt:

- der südliche Bereich des Funktionsraumes 4 „Feldflur nordöstlich von Ostenfeld"
- Funktionsraum 12 „Geesthang nordöstlich von Rott" und
- Funktionsraum 14 „Rott".

- **Schwerpunktbereiche für Entwicklungsmaßnahmen**

In diesen Bereichen wird die Entwicklung naturnaher Biotoptypen angestrebt, wie z.B. die naturnahe Umgestaltung oder auch Renaturierung der Fließgewässer oder die Entwicklung naturnaher Quellbereiche im Bereich des Sandesberges. Aber auch die Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft östlich der Trabrennbahn wäre hier zu nennen.

So sind als Schwerpunktbereiche für Entwicklungsmaßnahmen folgende Räume aufzuführen:

- Funktionsraum 2 „Niederungsgebiet nordwestlich von Ostenfeld"
- Funktionsraum 5 „Kuppige Feldflur am Sandesberg"
- Funktionsraum 10 „Kleines Tal südlich Ostenfeldfeld und
- Funktionsraum 21 „Feldflur bei Oldersbek-Grüntal"

- **Schwerpunktbereiche für Erholung**

Als Schwerpunktbereiche für Erholung sind die Bereiche von etwa 1 km Radius um die Ortschaft Ostenfeld vorzusehen. Dieser Bereich wird von den Dorfbewohnern vorwiegend für Spaziergänge genutzt (vgl. Kap. 3.5.).

- **Schwerpunktbereich für eine Ortsrandeingrünung**

In der Ortschaft Ostenfeld bietet sich der Bereich am Süderweg schwerpunktmäßig für eine aufgelockerte Ortsrandeingrünung an. Außerdem sollten einige im Gemeindegebiet verstreut liegende Höfe besser eingegrünt werden.

- **Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen und Verbesserung der Biotopstrukturen**

Das Leitbild dieser Räume sieht vor, daß zum einen vorhandene, durchaus bedeutende Biotopstrukturen zu verbessern sind, wie bspw. Kleingewässer durch eine Ergänzung und daß zum anderen diese Gebiet durchaus noch mit linienförmigen, kleinflächigen oder punktuellen Biotopen angereichert werden sollte. Hierfür bietet sich u.a. die Neuanlage von Knicks und Kleingewässern bei Vorrang der Landwirtschaft auf den übrigen Flächen besonders an.

Für eine Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen und eine Verbesserung der Biotopstrukturen sind folgende Räume heranzuziehen:

- Funktionsraum 1 „Feldflur nördlich von Ostenfeld"
- der nördliche Bereich des Funktionsraumes 4 „Feldflur nordöstlich von Ostenfeld"
- Funktionsraum 6 „Muldental nördlich von Ostenfeldfeld"
- Funktionsraum 7 „Feldflur östlich von Brendhörn"
- Funktionsraum 8 „Geesthang östlich von Ostenfeldfeld"
- Funktionsraum 18 „Feldflur südlich von Ostenfeld" und
- Funktionsraum 20 „Kuppige Feldflur westlich von Ostenfeld".

- **Bereiche für die Entwicklung einer Grünachse aus flächen- und linienhaften Biotopstrukturen**

Grünachsen sind häufig isoliert liegende Biotope verbindende Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt und können unterschiedliche Flächengrößen umfassen. Sie orientieren sich größtenteils an bestehenden Wegen, Knicks oder Flurgrenzen und tragen zu einem örtlichen Biotopverbund bei. Als typische Grünachsenelemente bieten sich u.a. Knicks, Krautsäume, Feldgehölze und sonstige eher extensiv genutzte Bereiche an.

Als Bereiche für die Entwicklung einer Grünachse aus flächen- und linienhaften Biotopstrukturen sind folgende Gebiete im Osten der Gemarkung vorgesehen:

- der Bereich zwischen der degradierten Heidefläche „Nünehau" und den Waldbereichen am Sandesberg
- der Bereich zwischen der o.g. Achse und dem Bauernwald bei Brendhörn (Biotop B 27)

- der Bereich zwischen dem Eichen-Buchen-Feldgehölz (Biotop B 17) und dem Bauernwald südöstlich der Ortschaft
- der Bereich zwischen den Bauernwäldern Biotop B 29 und B 38
- der Bereich zwischen dem Bauernwald Biotop B 38 und der aufgeforsteten Fläche im Nordosten der Gemeinde
- der Bereich zwischen der erlenbestandenen Quellmulde (Biotop B 42) und dem Kirchenwald

- **Geordnete Bebauung zur Sicherung und Entwicklung eines typischen Ortsbildes**

In der Ortschaft Ostenfeld sind verschiedene Maßnahmen zur geordneten Bebauung zur Sicherung und Entwicklung eines typischen Ortsbildes vorgesehen (vgl. Kap. 5.6.).

- **Bevorzugter Bereich für eine bauliche Entwicklung**

Ein bevorzugter Bereich für eine bauliche Entwicklung, hier als Wohnbauflächen, ist in der behutsamen Erweiterung im Nordosten der Gemeinde zu sehen. Außerdem soll im Südwesten, im Anschluß an das derzeit erschlossene neue Baugebiet Nr. 5, eine Erweiterung bis an den Diekerweg erfolgen. Im Norden der Ortschaft ist ebenfalls eine behutsame, gleichmäßige, d.h. den Ortsrand abrundende Wohnbebauung möglich (vgl. Kap. 6 und Anlage 7).

- **Im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen**

Der im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesene Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 wird derzeit erschlossen. Weitere im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene, jedoch noch nicht erschlossene bzw. bebaute Flächen sind in Ostenfeld, bis auf kleinere Baulücken im Innenbereich, nicht vorhanden.

- **Eignungsfläche für Windenergieanlagen**

Nach der Durchführung der vorgezogenen Stellungnahme zur Findung von geeigneten Windkraftstandorten aus Sicht von Natur und Landschaft ist ein Bereich südwestlich des Staatsforstes planerisch im Flächennutzungsplan gesichert worden (vgl. Kap. 7).

Raumbezogene Zielkonzeption

Es wurden insgesamt 21 Funktionsräume, aufbauend auf die Bewertung von Lebensräumen im Gemeindegebiet von Ostenfeld, abgegrenzt:

Nr.	Funktionsraum
1	Feldflur nördlich von Ostenfeld
2	Niederungsbereich nordwestlich von Ostenfeld
3	Dorfgebiet Ostenfeld
4	Feldflur nordöstlich von Ostenfeld
5	Kuppige Feldflur am Sandesberg
6	Muldental nördlich Ostenfeldfeld
7	Feldflur östlich von Brendhörn
8	Geesthang östlich von Ostenfeldfeld
9	Treene-Niederung
10	Kleines Tal südlich von Ostenfeldfeld
11	Niedermoorkomplex in der Treene-Niederung
12	Geesthang nordöstlich von Rott
13	Niederungsgebiet Tollenmoor
14	Rott
15	Feldflur nördlich von Rott
16	Kirchenwald
17	Bauernwälder südlich des Kirchenwaldes
18	Feldflur südlich von Ostenfeld
19	Staatsforst Langenhöft
20	Kuppige Feldflur westlich von Ostenfeld
21	Feldflur bei Oldersbek-Grüntal

Tab. 17: Funktionsräume im Gemeindegebiet Ostenfeld

Die in den Tabellen genannten Entwicklungsziele stellen die wichtigsten Forderungen aus sicht der Gemeinde zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft dar. Generelle Entwicklungsziele und Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter sind dem Kap. 3 zu entnehmen. Dort sind für alle Schutzgüter im Anschluß an die jeweilige Bewertung Entwicklungsziele benannt worden, die nunfolgend auf die einzelnen Landschaftsräume projiziert werden. Im Anschluß an die Zieldarstellung für die einzelnen Funktionsräume folgt die Konkretisierung durch das raumbezogene Maßnahmenkonzept in Form von Maßnahmen zur Umsetzung derselben (vgl. Kap. 5.6).

Tab. 18 Ziele für die einzelnen Funktionsräume

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile, - strukturen, Nutzungsansprüche und Ziele in den Funktionsräumen (Vergleich 1953-1995)

Funktionsraum 1: Feldflur nördlich von Ostenfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*Knicks
*Baumreihen
*Feldgehölze
*ausreichend breite Knicksäume
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, mangelhafte Knickpflege u.a.)
*Verkehr (Immissionen und Lärm durch die L 38)

Überörtliche Vorschläge:
*Keine direkt im Raum 1, aber das nördlich angrenzende kleine Tal ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als eine Nebenverbundachse dargestellt (bereits Gemeinde Wittbek).
*Denkmalschutz (Hügelgräber)

Ziele :
Feuchte Hochstaudenflur (Biotop B13): **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatschG**
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Kleingewässer, Wegsäume)
*Erhalt und Pflege der Quellbereiche sowie des Quellbaches im Osten des Funktionsraumes
*Erhalt der archäologischen Denkmäler (Hügelgräber)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem
*Aufwertung des Landschaftsbildes (Hofeingrünung, Bepflanzung der L 38)

Funktionsraum 2: Niederungsbereich nordwestlich von Ostenfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*extensiv genutzte Wiesen
*Feucht- und Naßgrünland
*naturnahe Gewässer (Kleingewässer und Bachläufe)
*ausreichend breite Hochstaudenfluren
*standortgerechte Ufergehölze
*Röhrichte
*ausreichend breite Knicksäume

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, Nährstoff- und Biozid-eintrag in den Bach u.a.)
*Wasserwirtschaft (intensive Gewässerunterhaltung)
*Verkehr (Immissionen und Lärm durch die L 37)
*Kläranlage

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist der Bach als eine sonstige Nebenverbundachse dargestellt, die sich in die Nachbargemeinden Wittbek und Oldersbek fortsetzt.

Ziele :
Vorfluter zur Mühlenau: **Eignungsfläche für ein überörtliches / regionales Biotopverbund system (Nebenverbundachse)**
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Kleingewässer, Wegsäume)
*Förderung einer extensiven, boden- und gewässerschonenden, grünlandorientierten Landwirtschaft
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung
*Naturnahe Umgestaltung oder Renaturierung des Baches
*Verbesserung der Biotopstrukturen
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem

Funktionsraum 3: Dorfgebiet

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*naturnahe Gärten (Obstgärten, Bauerngärten u.a.)
*ausreichende Eingrünung der Dorfränder
*durchgrünte Straßenzüge (Einzelbäume und Baumreihen an der L 37)
*extensive, öffentliche Grünflächen
*Streuobstwiesen
*begrünte Fassaden

Nutzungsansprüche : *Verkehr (Immissionen und Lärm durch die L 37)
*Siedlung (Wohnen und Gewerbe)

örtliche Vorgaben: *Flächennutzungsplan (1971)
*FNP-Änderungen von 1974, 1985, 1992 und 1996
*B-Pläne-Nr. 1 - 5 (1975 - 1996)

Ziele :
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Einzelbäume, Knicks, Obstwiesen, Kleingewässer u.a.)
*Erhalt von nicht bebauten innerörtlicher Grün- und Freiflächen
*Verbesserung der Biotopstrukturen (extensivere Nutzung der öffentlichen Grünflächen)
*Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes (Durchgrünung besiedelter Bereiche mit Gehölzen, Ortsrandeingrünung, Fassadenbegrünung etc.)
*Geordnete Bebauung zur Sicherung und Entwicklung eines typischen Ortsbildes
*Entwicklung von Grünanlagen zur besseren Durchgrünung (u.a. Spielwiesen, parkähnliche Erholungsräume, Streuobstwiesen)
*Minderung von Bodenversiegelung in geeigneten Bereichen
*Verringerung der Verkehrsbelastungen (z.B. Verkehrsberuhigung durch Grüninseln)

Funktionsraum 4: Feldflur nordöstlich von Ostenfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*Extensivgrünland
*Knicks
*ausreichend breite Knicksäume
*naturnahe Gewässer (Kleingewässer)

Nutzungsansprüche: * Landwirtschaft (u.a. hoher Viehbesatz)

Evtl. auftretende Nutzungsansprüche:
*Bebauungserweiterung (in diesem Bereich eventuell möglich)

Überörtliche Vorschläge:
*Im Funktionsraum ist ein **Wasserschutzgebiet** geplant (vgl. Planungsvorgaben).
*Ein Teilbereich des östlich angrenzenden **Funktionsraumes Nr. 5** ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als Schwerpunktbereich dargestellt (vgl. Karte „Planungsvorgaben").
*Der Funktionsraum liegt im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch".**

Ziele :
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Wegsäume und Kleingewässer)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem

Funktionsraum 5: Kuppige Feldflur am Sandesberg

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*Knicks
*ausreichend breite Knicksäume
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*naturnahe Gewässer (Fließ- und Kleingewässer)
*naturnahe Quellbereiche
*Wald- und Feldgehölzränder
*naturnahe Wälder
*Heideflächen

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, tw. mangelhafte Knickpflege, Nährstoff- und Biozideintrag in wertvolle Landschaftsbestandteile u.a.)
*Verkehr (Immissionen und Lärm duch die L 37)
*Forstwirtschaft (naturferne Waldbewirtschaftung) am Sandesberg

Überörtliche Vorschläge:
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch".**
*Einige Teilbereiche des Funktionsraumes wurden für das NSG **„Wälder der Ostenfelder Geest"** vorgeschlagen.
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist ein Teilbereich des Funktionsraumes als Schwerpunktbereich sowie der Wald bei Brendhörn als sonstige Nebenverbundachse dargestellt (vgl. Karte „Planungsvorschläge").
*Im Funktionsraum ist ein **Wasserschutzgebiet** geplant (vgl. Planungsvorschläge).
*Der Funktionsraum liegt im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Degradierte Heidefläche, Waldbereiche: **Eignungsflächen für ein örtliches / lokales Biotopverbundsystem**
Degradierte Heidefläche, Quellhänge am Sandesberg (Biotop B 19 und 22), Quellmoor, Erlenbruchwald und Eschenbestände am Bauernwald: **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatschG**
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Kleingewässer und Wegsäume)
*Erhalt, Pflege und in Teilbereichen Wiederherstellung und Verbesserung der Heideflächen am „Nünehau"
*Erhalt und Pflege der Quellbereiche
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder

Ziele :
*Verbesserung der Quellbereiche
*Verbesserung der Waldbestände (Entfernen der Fichten)
*Entwicklung von Waldrändern
*Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung
*Naturnahe Umgestaltung des Quellbaches
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem
*Schaffung einer Grünachse zwischen den einzelnen Wäldern (vgl. Raum 16) zur Verbindung der isoliert liegenden Waldbereiche

Funktionsraum 6: Muldental nördlich Ostenfeldfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*gut ausgeprägte Knicks
*ausreichend breite Knicksäume
*naturnahe Kleingewässer
*naturnahe Wälder und Waldränder
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, mangelhafte Knickpflege, Nährstoff- und Biozideintrag u.a.)
* Forstwirtschaft

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist der Bereich zwischen dem Wald bei Brendhörn bis zur Treene-Niederung als sonstige Nebenverbundachse dargestellt (vgl. Karte „Planungsvorgaben").
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**.
*Im Funktionsraum ist ein **Wasserschutzgebiet** geplant (vgl. Planungsvorgaben).
*Der Funktionsraum liegt im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Nadel- und Laubwälder: **Eignungsflächen für ein überörtliches / regionales Biotopverbundsystem**
Eschenwald: **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatschG**
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Wegsäume)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder
*Erhalt und Pflege der naturnahen Waldränder
*Verbesserung der Waldbestände (Umbau der Nadelholzbestände)
*Entwicklung weiterer naturnaher Waldränder
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Schutz des Baches vor Beeinträchtigungen (Entwicklung von Uferrandstreifen)
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung
*Naturnahe Umgestaltung des Baches
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftselementen für ein örtliches Biotopverbundsystem
*Schaffung einer Grünachse (aus Feldgehölzen, Knicks, Baumreihen, Sukzessionsstreifen etc.) zwischen den einzelnen Wälder (Biotop **B 27, 38** und der Erlen-Eschen-Aufforstung vgl. Raum 16)

Funktionsraum 7: Feldflur östlich von Brendhörn

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*Knicks
*ausreichend breite Knicksäume
*ausreichend breite Krautsäume an Wegen
*ausreichend breite Uferhochstaudenfluren an Gräben
*naturnahe Gewässer
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, mangelhafte Knickpflege, Nährstoff- und Biozideintrag in naturnahe Landschaftsbestandteile u.a.)
*Verkehr (Immissionen und Lärm durch die L 37)
*Energiewirtschaft (Stromleitungen)

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist ein Teilbereich des Funktionsraumes als Nebenverbundachse dargestellt (vgl. auch Funktionsraum **10** und Karte „Planungsvorgaben").
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**.
*Im Funktionsraum ist ein **Wasserschutzgebiet** geplant (vgl. Planungsvorgaben).
*Der Funktionsraum liegt im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Wegsäume etc.)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftselementen (Knicks, Feldgehölze) für ein örtliches Biotopverbundsystem

Funktionsraum 8: Geesthang östlich von Ostenfeldfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*ausreichend breite Knicksäume
*naturnahe Kleingewässer

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, tw. mangelhafte Knickpflege, Nährstoff- und Biozideintrag in naturnahe Landschaftsbestandteile u.a.)
*Verkehr (Immissionen und Lärm durch die L 37)
*Energieversorgung (Stromleitungen)

Überörtliche Vorschläge:
*Im Funktionsraum ist ein **Wasserschutzgebiet** geplant (vgl. Planungsvorgaben).
*Keine direkt im Raum 8, aber die nördlich und südwestlich angrenzenden Funktionsräume sind im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als Nebenverbundachsen dargestellt.
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**.
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Feldgehölze, Kleingewässer und Wegsäume)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Extensivierung der Grabenunterhaltung
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks)
*Schutz der Böden vor Wassererosion
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftselementen für ein örtliches Biotopverbundsystem

- Funktionsraum 9: **Treene-Niederung**

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*extensiv genutzte Naßwiesen / Naßweiden
*ausreichend breite Hochstaudenfluren
*einheimische Einzelbäume, Gehölze (an der L 37)
*extensiv genutzte Auenbereiche (Auenwiesen, -weiden, Auwald)
*naturnahe Niederungs-, Niedermoorbereiche (Naßwiesen, Großseggenriede, Röhrichtmoore, Bruchwälder)
*Altarmabschnitte
*Ufergehölze
*extensiv genutzte Dünen

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, Nährstoffeintrag in naturnahe Landschaftsbestandteile u.a.)
*Wasserwirtschaft (intensive Gewässerunterhaltung)
*Verkehr (Lärm und Emmissionen durch die L 37)

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein sind die Treene als Hauptverbundachse, der nordwestlich angrenzende Bereich (bei Hollingstedt) sowie die südwestliche Bereiche der Niederung sind als Schwerpunktbereiche dargestellt (vgl. Karte „Planungsvorgaben").
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**.
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Nördlicher Bereich: **Eignungsflächen für Aufnahme in ein Extensivierungs-Fördergebiet (vgl Zielkonzeption)**
Südlicher Bereich : **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**
Treene : **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**
Flächen im Landesbesitz: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 a LNatSchG**

*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Binnendünen, Knicks, Wegsäume, Gräben,
Feucht- und Naßwiesen)
*Entwicklung von extensiven Feuchtgrünlandbereichen oder Naßwiesen bis hin zu Niederungs-, Niedermoorbereichen in Anlehnung an Raum 11 und 13
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Ersatz der Silber-Pappeln, Gehölzsäume einrichten)
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung
*Verbesserung der Gewässerabschnitte an der Treene (z.B. Uferrandstreifen)
*Erhalt einer eingeschränkten Erholungsnutzung (Kanusportler)
*Erhalt archäologischer Denkmäler (alte Siedlungsstelle)

Funktionsraum 10: Kleines Tal südlich von Ostenfeldfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*ausreichend breite Knicksäume
*ausreichend breite Hochstaudenfluren
*naturnahe Kleingewässer
*naturnahe Bachläufe
*Röhrichte
*Ufergehölze
*naturnahe Waldränder
*Knicks

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, tw. mangelhafte Knickpflege, Nährstoff- und Biozideintrag in naturnahe Landschaftsbestandteile u.a.)
*Verkehr (Immissionen und Lärm durch die L 37)
*Fischteichnutzung

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist der Bachlauf als sonstige Nebenverbundachse dargestellt (vgl. Karte „Planungsvorgaben").
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**.
*Im Funktionsraum ist ein **Wasserschutzgebiet** geplant (vgl. Planungsvorgaben).
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Laubwälder: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**
Eschenwälder und Flächen im Landesbesitz: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 a LNatSchG**

*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Wegsäume, Kleingewässer und Quellbereiche)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder
*Entwicklung naturnaher Waldränder
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft
*Entwicklung einer Naßwiese am Biotop B 39
*Naturnahe Umgestaltung des Baches
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung

Funktionsraum 11: Niedermoorkomplex in der Treene-Niederung

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*standortgerechte Bruchwälder
*Naßwiesen

Nutzungsansprüche: *Forstwirtschaft

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als Schwerpunktbereich dargestellt.
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**.
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems
Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 a LNatSchG

*Erhalt und Pflege naturnaher Bruchwaldbestände
*Erhalt und Pflege von Feuchtgrünland (mittelfristig)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Moorgewässer)
*Erhalt der Großseggen- und Röhrichtmoore
*Verbesserung der Bruchwaldbestände
*Verbesserung des Waldrandes im Westen des Raumes
*Entwicklung weiterer naturnaher Waldränder
*Entwicklung von naturnahen Bruchwäldern (langfristig)

Funktionsraum 12: Geesthang nordöstlich von Rott

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*Einzelbäume, Gehölze
*Knicks
*naturnahe Gewässer
*Feucht- bzw. Naßwiesen
*Röhrichte
*ausreichend breite Hochstaudenfluren

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, Nährstoffeintrag in naturnahe Landschaftsbestandteile u.a.)
*Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltung)
*Fischteichnutzung

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist der südlich verlaufende Graben als eine Nebenverbundachse dargestellt (vgl. Planungsvorgaben").
*Der südlich angrenzende Funktionsraum **9** und **13** ist als Schwerpunktbereich für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein dargestellt.
*Der Funktionsraum liegt im vom Landesamt geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**.
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Bereich zwischen Quellmulde und Quellhang: **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / Lokalen Biotopverbundsystems**
Erlenbestandene Quellmulde: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 a LNatSchG**

*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, einheimische Einzelbäume, Feldgehölze, Kleingewässer und Quellbereiche)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Extensivierung der Grabenunterhaltung
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Feuchtweide, Knicks etc.)
*Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft
*Schaffung einer Grünachse (aus Feldgehölzen, Knicks, Baumreihen, Sukzessionsstreifen etc.) zur Verbindung der Räume 10 und 16
*Naturnahe Umgestaltung der Waldbäche

Funktionsraum 13: Niederungsgebiet Tollenmoor

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*naturnahe Gräben
*ausreichend breite Hochstaudenfluren
*extensiv genutzte Auenbereiche (Auenwiesen, -weiden, Auwald)
*naturnahe Niederungs-, Niedermoorbereiche (Naßwiesen, Großseggenriede, Röhrichtmoore, Bruchwälder)
*Ufergehölze

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, Nährstoffeintrag vor allem in naturnahe Gräben u.a.)
*Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltung)

Überörtliche Vorschläge:
*Ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als eine Schwerpunktbereich dargestellt.
*Der Funktionsraum liegt im geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch".**
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Treene: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**
Feucht- und Naßgrünland: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**
Niedermoorbereiche mit Weidengebüsch und Flächen im Landesbesitz: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 a LNatSchG**

*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Gräben, Knicks und Wegsäume)
*Erhalt und Pflege des Feucht- und Naßgrünlandes
*Entwicklung von weiterem Feucht- und Naßgrünland bis hin zu Niederungs-, Niedermoorbereichen
*Verbesserung der Biotopstrukturen
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung
*Verbesserung der Gewässerabschnitte an der Treene (z.B. Uferrandstreifen)

Funktionsraum 14: Rott

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*extensiv genutzte Wiesen
*Streuobstwiesen

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz u.a.)
*Siedlung (Wohnen)

Überörtliche Vorschläge:
*Ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als eine Schwerpunktbereich dargestellt.
*Der Funktionsraum befindet sich im geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch".**
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Einzelbäume und Wegsäume)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks)
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem (Streuobstwiesen)

Funktionsraum 15: **Feldflur nördlich von Rott**

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*naturnahe Kleingewässer
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*ausreichend breite Knicksäume
*naturnaher Bachlauf (südwestliche Gemeindegrenze)
*naturnahe Waldränder
*den Wäldern verbindende Gehölzflächen

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, tw. mangelhafte Knickpflege, Nährstoffeintrag in naturnahen Landschaftsbestandteilen u.a.)
*Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltung)
*Forstwirtschaft

Überörtliche Vorschläge:
*Ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als eine Schwerpunktbereich dargestellt.
*Der Funktionsraum liegt im geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**
*Der Funktionsraum liegt im geplanten NSG **„Wälder der Ostenfelder Geest"**.
*Außerdem liegt der Funktionsraum im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Fast gesamter Raum: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**
Flächen im Landesbesitz: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 a LNatSchG**

*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Kleingewässer und Wegsäume)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder
*Entwicklung naturnaher Waldränder
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Schutz der Gräben vor Beeinträchtigungen durch Beweidung
*Extensivierung der Grabenunterhaltung
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Kleingewässer, Knicks)
*Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft
*Verbindung der Waldbereiche mittels Grünachsen aus flächigen Gehölzen (vgl. Raum 16 und 17)
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem (Kleingewässer)

Funktionsraum 16: Kirchenwald

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*standortgerechter Laubwald
*naturnahe Waldränder
*naturnaher Bachlauf im Wald (südlicher Abschnitt)

Nutzungsansprüche:
*Forstwirtschaft
*Erholung

Überörtliche Vorschläge:
*Ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als eine Schwerpunktbereich dargestellt.
*Der Kirchenwald liegt im geplanten LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch".**
*Der Kirchenwald liegt im geplanten NSG **„Wälder der Ostenfelder Geest"**.
*Der Funktionsraum liegt im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.
*Ein Teil des Waldes liegt im geplantem **Wasserschutzgebiet**.

Ziele :
Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems Ausgleichsfläche bei Gleyhörn im Nordwesten des Waldes, Erlenbruchwald und Eschenbestände im Kirchenwald, naturnahe Bachabschnitte im Kirchenwald: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**

*Erhalt der naturnahen Landschaftsbestandteile innerhalb des Waldes (Quellbereiche, Quellsümpfe, naturnaher Bachlauf)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder
*Erhalt der ruhigen Erholung (keine Zunahme der Erholungsnutzung)
*Verbesserung der Waldbestände (naturnaher Umbau)
*Entwicklung naturnaher Waldränder
*Naturnahe Umgestaltung des Waldbaches
*Verbindung der Waldbereiche mittels Grünachsen aus flächigen Gehölzen (vgl. Raum 15 und 17)

Funktionsraum 17: Bauernwälder südlich des Kirchenwaldes

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*naturnahe Waldränder

Nutzungsansprüche: *Forstwirtschaft

Überörtliche Vorschläge:
*Ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als eine Schwerpunktbereich dargestellt.
*Die Bauernwälder liegen im geplante LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch"**
*Die Bauernwälder liegen im geplanten NSG **„Wälder der Ostenfelder Geest"**.
*Der Funktionsraum liegt im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung"** der Landesregierung.

Ziele :
Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems
Erlenbruchwald und Eschenbestände: **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatschG**

*Erhalt der naturnahen Landschaftsbestandteile (Kleingewässer, Knicks)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder
*Verbesserung der Waldbestände (naturnaher Umbau)
*Verbesserung der Gewässerqualität
*Entwicklung der Quellbereiche und Quellabflüsse des Baches
*Entwicklung naturnaher Waldränder (teilweise schon verwirklicht)
*Naturnahe Umgestaltung des Waldbaches
*Verbindung der Waldbereiche mittels Grünachsen aus flächigen Gehölzen (vgl. Raum 15,16)
*Schutz der Amphibienwanderungen (Aufstellen von Hinweisschilder)

Funktionsraum 18: Feldflur südlich von Ostenfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*Knicks
*Feldgehölze
*ausreichend breite Knicksäume
*naturnahe Kleingewässer
*naturnahe Bachläufe

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, tw. mangelhafte Knickpflege, Nährstoffeintrag in naturnahen Landschaftsbestandteilen u.a.)
*Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltung)
*Erholung

Überörtliche Vorschläge:
*Ein Teil des östlichen Bereiches des Funktionsraumes wurde als LSG **„Ostenfeld-Schwabstedter-Geest mit vorgelagerter Marsch“** vorgeschlagen.
*Der südlich verlaufende Bach ist im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als eine sonstige Nebenverbundachse dargestellt.
*Im nordöstlichsten Bereich des Funktionsraumes ist ein **Wasserschutzgebiet** geplant (vgl. Planungsvorgaben).
*Der Funktionsraum liegt im Programmraum **„Eider-Treene-Sorge-Niederung“** der Landesregierung.

Ziele :
Eichen-Buchen-Wald (B17): **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**
Flächen im Landesbesitz, Eschenbestand beim Feldgehölz B 17, Ausgleichsfläche bei Gleyhörn im Nordwesten des Waldes: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**
Oldersbek: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems** (Nebenverbundachse)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Kleingewässer und Wegsäume)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder
*Verbesserung der Waldbestände (naturnaher Umbau)
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft (LN) östlich des Staatsforstes
*Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Uferrandstreifen)
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung
*Naturnahe Umgestaltung der Bäche (u.a. Oldersbek einseitig)
*Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem

Funktionsraum 19: Staatsforst Langenhöft

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*naturnahe Laubwälder
*naturnahe Waldränder
*naturnaher Bachlauf

Nutzungsansprüche:
*Forstwirtschaft (teilweise naturferne Waldbestände)
*Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltung)
*Erholung

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist der Bach (Oldersbek) südlich des Forstes als eine sonstige Nebenverbundachse dargestellt.

Ziele :
Waldflächen und Oldersbek: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems** (Wald: Schwerpunktbereich, Oldersbek: Nebenverbundachse)
Eschenbestände: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**

*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Kleingewässer)
*Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder
*Verbesserung der Waldbestände (naturnaher Umbau)
*Entwicklung naturnaher Waldränder
*Naturnahe Umgestaltung der Bäche (Oldersbek, Waldbäche)
*Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von naturnahen bachbegleitenden Waldbeständen (Erlen-Eschen-Bestände)

Funktionsraum 20: Kuppige Feldflur westlich von Ostenfeld

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*Ackerwildkrautflora / Ackerrandstreifen
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*Knicks
*ausreichend breite Knicksäume
*naturnahe Kleingewässer
*einheimische Gehölze

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, tw. mangelhafte Knickpflege, Nährstoffeintrag in naturnahen Landschaftsbestandteilen u.a.)
*Energiewirtschaft (Windenergieanlagen)
*Verkehr (Emmissionen und Lärm durch die L 37)
*Erholung

Evtl. auftretende Nutzungsansprüche:
*Neues Baugebiet B-Plan Nr.5
*geplante Windenergieanlagen
*Aussiedlerhöfe

Überörtliche Vorschläge: *vgl. Hinweis am Schluß dieser Aufstellung.

Ziele :
*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Kleingewässer und Wegsäume)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem
*Abschirmung und landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Windenergieanlagen sowie des neuen B-Gebietes und der Aussiedlerhöfe

Funktionsraum 21: Feldflur bei Oldersbek-Grüntal

Häufig fehlende Landschaftsbestandteile:
*extensiv genutzte Wiesen / Weiden
*Knicks
*ausreichend breite Knicksäume
*naturnahe Kleingewässer
*naturnahe Bachläufe
*ausreichend breite Uferstaudenflur

Nutzungsansprüche:
*Landwirtschaft (hoher Viehbesatz, tw. mangelhafte Knickpflege, Nährstoffeintrag in naturnahen Landschaftsbestandteilen u.a.)
*Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltung)

Geplanter Nutzungsanspruch:
*Windenergieanlagen im westlichen Bereich des Raumes

Überörtliche Vorschläge:
*Im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein ist der Bach (Oldersbek) im Süden des Raumes als eine sonstige Nebenverbundachse dargestellt.

Ziele :
Oldersbek: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regioalen Biotopverbundsystems** (Nebenverbundachse)

*Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile (Knicks, Kleingewässer und Wegsäume)
*Förderung einer extensiven, bodenschonenden, grünlandorientierten Landwirtschaft
*Verbesserung der Biotopstrukturen (Knicks, Kleingewässer)
*Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtlichen Biotopverbundsystem (Anlage von Knicks)
*Extensivierung der Gewässerunterhaltung
*Naturnahe Umgestaltung der Bäche

Zusammenfassende Betrachtung

Im Vordergrund der Zielkonzeption steht der Erhalt der wertvollen Bereiche, die dahingehend Eignungsflächen darstellen für den Aufbau eines örtlichen/lokalen oder überörtlichen/regionalen Biotopverbundsystems. Es handelt sich hierbei um die schon mehrfach angesprochenen Waldbereiche (Staatsforst Langenhöft, Kirchenwald und Bauernwälder) vor allem im Osten der Gemarkung, die degradierte Heidefläche nördlich des Sandesberges sowie den Niedermoorkomplex und das Niederungsgebiet Tollenmoor. Hierzu ergänzend stellt der nördliche Bereich der Treene-Niederung (Funktionsraum 9) einen Eignungsbereich für die Aufnahme in ein Extensivierungs-Förderungsgebiet dar. In den genannten Bereichen ist auch der Schwerpunkt für Naturschutz und Landschaftspflege für Ostenfeld zu sehen. Als zumindest lokal bedeutsam sind die entwicklungsfähigen, relativ kleinen vor allem im Osten der Gemeinde verstreuten Feldgehölze und kleinen Bauernwälder einzustufen. Zum Schutz der degradierten Heidefläche wird von der Gemeinde angestrebt, diese Flächen als Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) auszuweisen und in Teilbereichen die Heideflächen zu verbessern und wiederherzustellen.

Als Schwerpunktbereiche für Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sollten der östlich an die Ortschaft angrenzende Bereich (Funktionsraum 4), der Geesthang nordöstlich von Rott und die Siedlung Rott vorgesehen werden. Die diesbezügliche Bedeutung ergibt sich aus der Vielfalt, insbesondere an Knicks, aber auch an Baumreihen, Kleingewässern, Quellbereichen und alten Baumbeständen (z.B. in Rott) in diesem Bereich.

Erwähnenswert sind auch die hauptsächlich für Entwicklungsmaßnahmen vorgesehenen Räume. Entsprechende Räume sind der Niederungsbereich nordwestlich von Ostenfeld, die Feldflur bei Oldersbek-Grüntal, das kleine Tal südlich Ostenfeldfeld und vor allem die kuppige Feldflur um den Sandesberg, wo z.B. eine naturnahe Umgestaltung der Fließgewässer oder der Umbau der Nadelwälder möglich ist. Des weiteren ist dort eine abschnittsweise Pflanzung von Ufergehölzen auch entlang anderer Vorfluter sinnvoll. Es handeln sich dementsprechend um entwicklungsfähige Gebiete.

Der sonstige Außenbereich der Gemarkung Ostenfeld wird überwiegend von Räumen eingenommen, die möglichst mit naturnahen Landschaftselementen (Knicks u. a.) angereichert bzw. vernetzt werden sollen und wo eine Verbesserung der bestehenden Biotopstrukturen, insbesondere von Kleingewässern, Knicks und Wegsäumen anzustreben ist.

Bezüglich der Kleingewässer sind vorzugsweise die Grünlandbereiche bei Oldersbek - Grüntal (Funktionsraum 21) zu nennen. Die Anreicherung mit Knicks stellt ein prioritäres Ziel im Bereich der Feldflur südlich von Ostenfeld (Funktionsraum 18, vgl. Abb. 12) dar. Neben der Schaffung von neuen Lebensräumen wird so die Naherholung im ortsnahen Bereich unterstützt und die Gefahr durch Winderosion gemindert.

Eine Neuwaldbildung wird von der Gemeinde grundsätzlich begrüßt. Hierfür sind auch entsprechende Maßnahmen bereits geplant (Bruchwaldbildung, Erweiterung Kirchenwald, siehe unten). Weitere konkret in Frage kommende Bereiche können derzeit nicht örtlich festgemacht werden.

Ansonsten steht die geordnete Bebauung zur Sicherung und Entwicklung eines typischen Ortsbildes von Ostenfeld durch den Erhalt wichtiger Grünelemente und alter Baumbestände sowie die Anreicherung mit weiteren begrünenden Strukturen (insbesondere entlang der L 37) als wichtige Zielsetzung im Vordergrund.

Der Vorschlag des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Husum, im Osten der Gemeinde Ostenfeld ein Trinkwasserschutzgebiet, welches nach Norden in die Gemeinde Wittbek übergreifen soll, auszuweisen, wird prinzipiell begrüßt, ihm wird jedoch nicht gefolgt. Die Gemeinde begrüßt es aber, Maßnahmen für den Schutz des Trinkwassers durchzuführen, verzichtet jedoch auf die Darstellung des Trinkwasserschutzgebietes, da sie mit dem derzeitigen Grenzverlauf eine Beeinträchtigung der Entwicklung in der Gemeinde sieht..

Dem Vorschlag des Landesamtes für Naturschutz, die weitgehend intakten und im Kreis einmaligen Quell- und Fließgewässersysteme sowie die teilweise naturnahen Waldflächen als Naturschutzgebiet „Wälder der Ostenfelder Geest" auszuweisen, folgt die Gemeinde nicht, da sie derzeit aus betriebswirtschaftlichen Gründen keine Akzeptanz sieht. Im Vordergrund stehen soll aber die **Entwicklung** von wertvollen, naturnäheren Biotoptypen, insbesondere im Bereich der degradierten Heide „Nünehau", des Sandesberges (Entwicklung der Quellbereiche), des Kirchenwaldes und der angrenzenden Bauernwälder (z.B. Umbau der Nadelwälder in naturnahe Laubwälder). Die Bedeutung dieser o.g. Bereiche wird durch die Darstellung als Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen Biotopverbundsystems aufgezeigt.

Ebenso lehnt die Gemeinde die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes ab, das vor allem das östliche Gemeindegebiet einschließt. Es werden Beeinträchtigungen befürchtet, die in der derzeitigen schwierigen Situation der Landwirtschaft die Existenzen vieler Landwirte gefährden könnte.

5.6 Maßnahmenkonzeption

Vorgehensweise

Auf Grundlage der Zielkonzeption (Kap. 5.5) erfolgt nunfolgend die Definition von Maßnahmen zu deren Umsetzung. Auch diese werden räumlich konkretisiert, daß heißt für jeden Funktionsraum in tabellarischer Form definiert. Es steht hierbei die Bewahrung und die behutsame Weiterentwicklung der Schutzgüter in Natur und Landschaft in Vordergrund.

Herauszuheben ist, daß die jeweiligen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den Landeigentümern bzw. der Gemeinde und den Wasser- und Bodenverbänden umgesetzt werden können. Auch eine Abstimmung geplanter Maßnahmen mit den auf Pachtflächen wirtschaftenden Landwirten ist anzustreben. Graphisch dokumentiert werden die Maßnahmen in der zugehörigen Karte, welche im Maßstab 1 : 5000, daß heißt im Maßstab des Flächennutzungsplanes, erstellt worden ist (vgl. Anlage 7).

Neben den Zielen und den zugehörigen Maßnahmen, enthält die Tabelle jeweils die Umsetzungsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Förderprogrammen oder durch Übernahme in die Bauleitplanung. Letzteres bedeutet, daß bei Flächennutzungsplänen (auch bei deren Änderungen oder Ergänzungen) geeignete Inhalte aus dem Landschaftsplan nach Abwägung übernommen werden können. Gleiches gilt für die konkreteren Bebauungspläne.

Darüber hinaus sind bei zukünftigen bauleitplanerischen Vorhaben die im Landschaftsplan genannten Ziele und Maßnahmen zumindest zu berücksichtigen. Diese Art von Umweltvorsorge, die hauptsächlich dem Verschlechterungsverbot Rechnung trägt, erleichtert und beschleunigt die entsprechenden Verfahren und führen so zu einer Planungssicherheit für die Gemeinde. Bezüglich dieser kurz- bis mittelfristig geplanten Vorhaben der Gemeinde enthalten Kap. 6 (Bebauung) und Kap. 7 (Windkraft) konkretere Ausführungen.

Darüber hinaus beinhalten die nachfolgenden Maßnahmentabellen Prioritätenlisten, wodurch ein eher akuter Handlungsbedarf (1. Priorität) oder ein genereller Handlungsbedarf (3. Priorität) zum Ausdruck gebracht wird. Ergibt sich hiernach, im Einverständnis mit den Landeigentümern, die Möglichkeit der Umsetzung einer Maßnahme, so sind diese der 1. Priorität vordringlich umzusetzen. Unter die 1. Priorität fallen auch Beseitigungen und Minderungen von Beeinträchtigungen, die das Landschafts- und Ortsbild bzw. die Erholungseignung eines Gebietes besonders stören. Durch die Maßnahmen der 2. Priorität wird die Funktionsfähigkeit der Schutzgüter nachhaltig gesichert und es wird einer Verschlechterung vorgebeugt. Der generelle Handlungsbedarf wird durch die Maßnahmen der 3. Priorität dokumentiert, wodurch größtenteils auch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter angestrebt wird.

Allgemeine Leitlinien für die Gemeinde

Die in der Karte Nr. 1 Bestand „**Biotoptypen- und Nutzungskartierung**" als nach dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) geschützt dargestellten Biotoptypen gemäß § 15 a und b LNatSchG sind zu erhalten, schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die in der Karte Nr. 5 **„Planungsvorgaben"** dargestellten schützenswerten archäologischen Denkmäler und schützenswerten Baudenkmäler sind vor möglichen Eingriffen zu schützen bzw. bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen und die zuständigen Ämter hinzuziehen.

Entwicklung von Wege-, Straßen- und Gewässerrändern gemäß § 12 LNatSchG:
- Wege- und Straßenränder sollen durch den Träger der Straßen- und Wegebaulast so erhalten und gestaltet werden, daß sie sich naturnah entwickeln können.
- Entsprechendes gilt für die Gewässerränder und -randstreifen.

Im folgenden Text werden die weiteren Leitlinien der Gemeinde für die künftigen Maßnahmen beschrieben:

NATURSCHUTZ

- **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Da im Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB) ist, besteht die Möglichkeit „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) darzustellen. So wird der Flächennutzungsplan zu einem Instrument über das ökologische Zielvorstellungen planerisch gesichert werden können. Der Landschaftsplan hat im Gegensatz zur allgemein verbindlichen Bauleitplanung keine Rechtsverbindlichkeit und die raumbezogenen Aussagen des Landschaftsplanes werden erst durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan behördenverbindlich. Die Umsetzung konkreter Maßnahme auf Privatflächen bedarf jedoch der Zustimmung der Landeigentümer.

Die Darstellung im Landschaftsplan der „Flächen für Maßnahmen ..." gibt nur deren generelle Eignung hinsichtlich dieser Ausweisungskategorie im Flächennutzungsplan wider. Die Gemeinde behält sich vor, diese erst nach grundlegender Abwägung mit anderen Belangen und Nutzungen als solche im Flächennutzungsplan darzustellen, bzw. nach Klärung und Einverständnis des / der Eigentümer(s). Mit dieser Ausweisungskategorie im Landschaftsplan ist

somit keine automatische Übernahme in den Flächennutzungsplan verbunden. Gleichfalls beinhaltet eine entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan keine Bindung dem Eigentümer gegenüber, hier entsprechende Maßnahmen für Natur und Landschaft durchführen zu müssen.

Folgende Flächen/Biotope werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgeschlagen:

- die feuchte Hochstaudenflur (Biotop B 13)
- die im Bebauungsplan Nr. 5 vorgesehenen Ausgleichsflächen
- die Feldgehölze am nördlichen Abschnitt der Oldersbek
- das Eichen-Buchen-Feldgehölz (Biotop B 17)
- die degradierte Heidefläche „Nünehau"
- der quellnasse Hang westlich des Sandesberges (Biotop B 19)
- die Waldflächen am Sandesberg
- die extensiv genutzte Grünlandfläche südlich des Bauernwaldes (Biotop B 23)
- der große, bachbegleitende Laubwald (Biotop B 23)
- der Quellhang am Kirchenwald (Biotop B 24)
- der Kirchenwald (Biotop B 25)
- die Ausgleichsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen am Kirchenwald (vgl. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes)
- die extensiv genutzten Grünlandflächen zwischen dem Bauernwald Biotop B 23 und dem Kirchenwald
- der struktur- und artenreiche Bauernwald (Biotop B 27)
- die Quellmulde am Kirchenwald (Biotop B 28)
- der feuchte Laubwald (Biotop B 29) nordöstlich von Brendhörn
- die binsen- und seggenreichen Naßweisen im Tollenmoor (vgl.Biotop B 32)
- der Großseggensumpf im Tollenmoor (Biotop B 35)
- Teilflächen des Niedermoores mit Weidengebüsch im Tollenmoor (Biotop B 36)
- die extensiv genutzten Feuchtgrünlandbereiche im Tollenmoor
- der feuchte Eichen-Buchenwald (Biotop B 38) nordöstlich von Brendshörn
- die Laubwaldaufforstung im Nordosten der Gemarkung
- der quellige Hanglaubwald mit der extensiv genutzten Feuchtweide südlich von Ostenfeldfeld (Biotop B 39)
- das Eichen-Erlen-Feldgehölz südlich von Ostenfeldfeld (Biotop B 41)
- die erlenbestandene Quellmulde nordöstlich von Rott (Biotop B 42)
- der Niedermoorkomplex in der Treene-Niederung (Biotop B 43)
- das Niedermoor mit dem Weidengebüsch im südöstlichen Bereich der Treene-Niederung (Biotop B 44)
- der aufgeforstete Niedermoorbereich am Pumpwerk (Biotop B 45) und
- die Binnendüne (Biotop B 53).

- **Flächen für die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)**

Die degradierte Heidefläche „Nünehau" wird als Fläche für die Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen. Hinsichtlich der Bedeutung dieser Ausweisungskategorie vgl. Kap. 5.5.

- **Vorrangflächen für den Naturschutz**

Die in der Zielkonzeption dargestellten Bereiche sind hier zu übernehmen (vgl. die im Kap. 5.5 vorgenommenen Erläuterungen, auch hinsichtlich der Bedeutung dieser Ausweisungskategorie).

- **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**

Als Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems werden die in den Leitlinien der Zielkonzeption vorgeschlagenen Bereiche übernommen (vgl. auch Erläuterungen zu der Ausweisungskategorie in Kap. 5.5.).

- **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**

Auch hier sind die in der Zielkonzeption vorgeschlagenen Bereiche zu übernehmen (vgl. Anlage 6 und Kap. 5.5).

- **Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzaufnahmen sind folgenden Flächen dargestellt:
- die im Bebauungsplan Nr. 5 ausgewiesenen Flächen (vgl. Anlage 7) im Dorfgebiet und
- die bei der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehenen Flächen am Kirchenwald auf dem Flurstück Gleyhörn.

- **Eignungsflächen für die Aufnahme in ein Extensivierungs-Fördergebiet**

Als Eignungsgebiet für die Aufnahme in ein Extensivierungs-Fördergebiet wird die nördliche Treene-Niederung vorgeschlagen.

- **Bereiche für die Entwicklung einer Grünachse aus flächen- und linienhaften Landschaftsbestandteilen**

Die ausgewiesenen Bereiche für die Entwicklung einer Grünachse aus flächen- und linienhaften Landschaftsbestandteilen entsprechen den bereits in der Zielkonzeption vorgeschlagenen (vgl. Anlage 6 und Kap. 5.5). Ihre Bedeutung ist ebenfalls bereits in Kap. 5.5 erläutert.

- **Neuanlage von naturnahen Landschaftsbestandteilen**

Für die Funktionsräume 1, 4, 6-8, 18 und 21 wird vorwiegend die Neuanlage von naturnahen Landschaftsbestandteilen (Feldgehölze, Knicks, Kleingewässer u.a.) empfohlen.

- **Naturnahe Umgestaltung von Fließgewässern**

Für die nachfolgend aufgeführten Fließgewässer wird eine naturnahe Umgestaltung vorgeschlagen. Die entsprechenden Maßnahmen reichen, je nach Flächenverfügbarkeit, von einer großräumigeren Renaturierung oder einer kleiner gefaßten naturnahen Umgestaltung unter Einbeziehung eines breiteren oder schmaleren Uferrandstreifens bis hin zum Anpflanzen von Ufergehölzen im Bereich der vorhandenen Böschung (vgl. Maßnahmen-Tabellen und Anlage 7):

- der Vorfluter nordwestlich der Ortschaft Ostenfeld
- die Bachabschnitte vom quellnassen Hang (Biotop B 19) bis zum Kirchenwald
- die Bachabschnitte bei Ostenfeldfeld
- die Treene
- der Bachabschnitt im Bauernwald südlich des Kirchenwaldes (vgl. Biotop B 23)
- die Bachabschnitte am Bauernwald (Biotop B 23) an der südlichen Gemeindegrenze
- die nördlichen und südlichen Teilabschnitte, des den Kirchenwald durchfliessenden Baches (Funktionsraum 5, 16 und 12)

Bei manchen der oben aufgeführten Fließgewässer wird auch eine Entrohrung von verrohrten Abschnitten vorgeschlagen (vgl. Maßnahmen-Tabellen).

Prinzipiell wird ein Öffnen von verrohrten Abschnitten auch bei Grabenläufen als positiv beurteilt, wenn die entsprechenden Eigentümer und Wasser- und Bodenverbände dies befürworten und wenn keine Flächenzerschneidung hierdurch eintritt.

- **Erhaltung naturnaher Gewässerabschnitte**

Die naturnahen, wertvollen Gewässerabschnitte im Kirchenwald sind zu erhalten und ein Ausbau ist zu verhindern.

- **Abzäunen quelliger Bereiche**

Zur Verbesserung der Lebensraumqualität sollten folgende Quellbereiche abgezäunt werden:

- am Quellhang nördlich des Sandesberges
- der quellige Bereich nördlich des Kirchenwaldes
- die Quellmulde nordöstlich des Kirchenwaldes (Biotop B 28)
- am Quellhang südlich von Ostenfeldfeld (Biotop B 40) und
- der Quellsumpf nordöstlich des Niedermoorkomplexes (Biotop B 50).

- **Spezielle Maßnahmen an Kleingewässern**

Für die Kleingewässer sind spezielle Maßnahmen wie Entschlammen, Verringerung der Beschattung, das Abflachen der Ufer sowie das Einzäunen notwendig. Aufgrund der Vielzahl nicht eingezäunter Kleingewässer wurden diese nicht in der Karte „Landschaftsplanerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeption" dargestellt, jedoch werden sie in den Maßnahmentabellen der jeweiligen Funktionsräume aufgeführt.

- **Aufstellen von Hinweisschildern für Amphibienwanderungen**

An der Kreisstraße K 54 sollte, vor allem im Bereich der beiden angrenzenden Wälder, mit Hinweisschildern auf Amphibienwanderungen im Frühjahr und im Herbst hingewiesen werden. Eine Kombination dieser Maßnahme mit Geschwindigkeitsbegrenzungen und provisorischen Schutzeinrichtungen, die zum Fang der Amphibien und anschließendem Tragen über die Straße notwendig sind, ist als sinnvoll anzusehen. In diesem Zusammenhang ist auf die notwenige ehrenamtliche Hilfe hinzuweisen.

Weitere Maßnahmen des Naturschutzes, die für verschiedene oder nur für einzelne Flächen im Gemeindegebiet gelten, sind nachfolgend aufgeführt und in der Maßnahmenkarte und in den Maßnahmentabellen den entsprechenden Räumen bzw. Flächen zugeordnet:

- Erhalt wertvoller Biotope (Feucht-, Naßwiesen, Gräben, Röhrichtbestände etc.)
- Erhalt wertvoller Waldbestände
- Entfernen nicht einheimischer bzw. nicht standortgerechter Gehölze (Nadelhölzer, Pappeln)
- Umbau der Fichtenwälder in naturnahe Laubwälder
- Entwicklung naturnaher Laubwälder
- Entwicklung breiter Waldränder
- Erhöhung der Umtriebszeiten sowie der Alt- und Totholzanteile
- Anpflanzen einheimischer Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldgehölze) auf Grünlandflächen zur Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft
- Anlage einer Streuobstwiese
- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Sich-selbst-Überlassen (Sukzession)
- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes
- Vernässung durch Schließen von Gräben und Drainagen
- Abzäunen der Uferbereiche an der Treene
- Keine Zunahme der Erholungnutzung an der Treene (Wassersportler)
- Entfernen der Rohrleitung

BODENSCHUTZ

- **Bereiche für Maßnahmen des Erosionsschutzes**

Zur Verhinderung des Verlustes wertvollen, fruchtbaren Bodens sollten am Geesthang (Funktionsraum 8) im Nordosten der Gemeinde Maßnahmen zum Ersoionsschutz getroffen werden, bspw. ein Zwischenfruchtanbau beim Maisanbau und ein hangparalleles Pflügen.

ERHOLUNG

- **Flächen mit besonderen Freizeitfunktionen**

Als Flächen mit besonderen Freizeitfunktionen sind z.B. das Schwimmbad, der Schulwald und die Parkanlagen vorgesehen.

- **Anlage eines Waldlehrpfades**

Für die Umweltbildung der Einwohner der Gemeinde und als Anziehungspunkt für Touristen bietet es sich die Anlage eines Waldlehrpfades im Staatsforst an. Die Betreuung könnte von der angrenzenden Försterei erfolgen.

- **Anzulegende Radwege**

Zur Verbesserung des Radwegenetzes und der Verkehrssicherheit wird an der L 38 von Oster-Ohrstedt nach Winnert und der L 37 nach Hollingstedt die Anlage eines Radweges empfohlen.

- **Anzulegender Rundwanderweg mit Informationstafeln (vgl. ETS-Programm)**

Zur Förderung des sanften Tourismus wird empfohlen von der Ortschaft Hollingstedt ausgehend über die Ortschaft Ostenfeld ein Rundwanderweg mit Informationstafeln, z.B. über die Geestwälder, die Quellbereiche oder die Treeneniederung einzurichten. Es wird auf eine Darstellung im Landschaftsplan verzichtet, da ein gemeinsames Konzept mit der Gemeinde Hollingstedt auszuarbeiten wäre.

ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD:

- **Bepflanzung an den Landesstraßen (L 37 und L 38)**

Zur besseren Einpassung der Straßen in die Landschaft sollten an den Landesstraßen L 37 und L 38 weitere Bepflanzungen durchgeführt werden. Dies könnte z.B. an der L 38 nach Oster-Ohrstedt mit einer wechselseitigen Anlage von Gehölzreihen erfolgen. Auch wäre es zu begrüßen, an der L 37 in Richtung Husum weitere Gehölzpflanzungen vorzunehmen.

- **Eingrünung von Höfen und des Ortrandes**

Ebenso sollten zur Aufwertung des Landschaftsbildes, die nicht ausreichend eingegrünten Höfe weiter bepflanzt werden. Am Süderweg im Süden der Ortschaft sollte durch eine lockere Eingrünung der Übergang zwischen Siedlung und freien Landschaft harmonischer gestaltet werden.

- **Erhalt schöner Ortsbereiche**

Zum Erhalt eines schönen Ortsbildes sind die Ortsbereiche zwischen der Ohrstedter Straße, Janhau, Norderreihe, Schwarzen Weg und Magnus-Voss-Straße sowie die Bereiche am Osterport zu schützen und zu pflegen.

SIEDLUNGSSTRUKTUR UND -ENTWICKLUNG:

- **Geeignete Erweiterungsrichtung für die Wohnbebauung**

Die geeignete Erweiterungsrichtung für die Wohnbebauung sieht folgendermaßen aus:

- im Südwesten sollte das neue Baugebiet Nr. 5 Abschluß der Bebauung sein
- im Norden nur eine begrenzte Erweiterung
- im Nordosten und Westen wäre noch eine weitere behutsame Erweiterung möglich;
- Ansonsten im Süden, Südosten, und Nordwesten sollte nur eine Einzelbebauung zur Abrundung erfolgen.

Eine genauere textliche Darstellung erfolgt in Kap. 6.

- **Geeignete Erweiterungsrichtung für die gewerbliche Nutzung**

Als geeignete Flächen für die gewerbliche Nutzung in der Gemeinde Ostenfeld kommen vorerst nach derzeitiger Planung keine weiteren Flächen in Betracht:

ENERGIEWIRTSCHAFT:

- **Flächen für die Nutzung von Windkraft**

Als Flächen für die Nutzung von Windkraft in der Gemeinde Ostenfeld sind die bereits im Flächennutzungsplan von 1994 und die im Rahmen dieses Landschaftsplanes inhaltlich mit bearbeiteten Bereiche im Westen der Gemeinde (vgl. Kap. 7), die im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen werden, vorgesehen.

Raumbezogene Maßnahmenkonzeption

Tab. 19 zeigt detailliert die für die einzelnen Funktionsräume notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf und gibt Hinweise hinsichtlich möglicher Förderungsprogramme.

Tab. 19 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Funktionsräume - Maßnahmentabelle

Funktionsraum 1: **Feldflur nördlich von Ostenfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks zur Verhinderung des Durchwachsens (alle 10-15 Jahre abschnittsweise “auf-den-Stock-setzen“) vor allem vom Doppelknick **B 9**; - Verringerung der Beschattung an einem Kleingewässer durch einzelweises „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen (vgl. Maßnahmenkonzeption); - Entschlammen verlandeter Kleingewässer; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; **alle 1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt und Pflege der Quellbereiche und des Quellbaches im Osten des Funktionsraumes (am Hof von Herrn Thomsen) Feuchte Hochstaudenflur **B 13**: **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Abzäunen der Quellbereiche und des Quellbaches im Osten des Funktionsraumes (vgl. **B 13** in Anlage 1); - Keine Intensivierung der Nutzungen; beide **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“ **Im Flächennutzungsplan Ausweisung von B 13 als <u>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>**
- Erhalt der archäologischen Denkmäler	- Erhalt des Zustandes der Hügelgräber; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und dem Archäologischem Landesamt
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf : *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; - An den Kleingewässern Anbringen einer Weidepumpe mit einer großzügigen Abzäunung; - An den Kleingewässern nordwestlich des Funktionsraumes Abflachen der steilen Ufer; alle 2. **Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von: *Knicks *Feldgehölzen *Kleingewässern; **2./ 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Aufwertung des Landschaftsbildes	- Allseitige Eingrünung des landwirtschaftlichen Hofes; - Wechselseitige Anlage von Baumreihen entlang der L 38; beide **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 2: **Niederungsbereich nordwestlich von Ostenfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der wertvollen Kleingewässer; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Entschlammen verlandeter Kleingewässer; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Umbruch des Ackers in extensiv genutztes Grünland; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung *Verringerung der Viehdichte *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und mit den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Naturnahe Umgestaltung oder Renaturierung des Baches **Eignungsfläche für den Aufbau eines überörtlichen/regionalen Biotopverbundsystems**	- Naturnahe Umgestaltung oder Renaturierung des ausgebauten Baches dazu: **A) Großflächig (Renaturierung):** *Anlegen von Mäandern (vgl. alter Verlauf) *Erhöhen des Bachbettes durch z.B. Sohlschwellen *Zulassen von Überschwemmungen im Auenbereich *Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens * Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden);	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Naturnahe Umgestaltung oder Renaturierung des Baches **Eignungsfläche für den Aufbau eines überörtlichen/regionalen Biotopverbundsystems**	**B) Kleinflächig - schmaler (naturnahe Umgestaltung):** *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichten von Sohlgleiten (Geröll statt Abstürze) *Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden); **2. Priorität** - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte eine abschnittsweise Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) auf einer Seite im Wechsel erfolgen; **2. / 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- An den Kleingewässern Erweiterung des Gewässerrandstreifens; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von Kleingewässern; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 3: **Dorfgebiet**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt und Pflege der alten Einzelbäume, Feldgehölze und Baumreihen im Dorfbereich; - Erhalt der Ruderalfläche zwischen Narbrug und Ohrstedter Straße; - Erhalt und Pflege der wertvollen Kleingewässer; - Erhalt und Pflege der Obstwiese zwischen Norderreihe und Janhau; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde den Landeigentümern und Nutzern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt von nicht bebauten innerörtlicher Grün- und Freiflächen	- Nicht volle Lückenbebauung, auf solchen Flächen ist die Anlage von Obstwiesen zu begrüßen - Erhalt der teilweise obstgehölzbestandenen Hausweideparzellen; beides **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- extensivere Nutzung der öffentlichen Grünflächen (z.B. Wiese am Dorfteich,, z.B: späte Mahd); **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Landeigentümern
- Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes	- Entlang der Hauptstraße soweit möglich weiteres Anpflanzen von Einzelbäumen oder Baumreihen; - Eingrünung des Siedlungsrandes zwischen Winnert Straße und Süderweg mit Baumreihen (Ausblick Offenhalten); beides **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Geordnete Bebauung zur Sicherung und Entwicklung eines typischen Ortsbildes	- Im Südwesten sollte das neue Baugebiet Nr. 5 südlicher Abschluß der Bebauung sein; - Im Norden ist eine behutsame Erweiterung möglich; - Im Nordosten (Heidweg) und Westen wäre noch eine angemessene Erweiterung möglich; - Ansonsten im Süden, Südosten, und Nordwesten sollte nur eine Einzelbebauung zur Abrundung erfolgen; - Ausweisung von Mischflächen evtl. im Bereich Norderdaal, Mattsiekenweg;	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde
- Entwicklung von Grünanlagen zur besseren Durchgrünung	- Anlage von: *u.a. Spielwiesen, *parkähnlichen Erholungsräumen, *Streuobstwiesen; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Landeigentümern

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Minderung von Bodenversiegelung in geeigneten Bereichen	- Entsiegeln nicht mehr benötigter Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Landeigentümern
- Verringerung der Verkehrsbelastungen	- z.B. Verkehrsberuhigung durch Grüninseln, Fahrbahnverengung, Geschwindigkeitsbegrenzungen;	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Landeigentümern bzw. dem Straßenbauamt

Funktionsraum 4: **Feldflur nordöstlich von Ostenfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der naturnahen Kleingewässer; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der Feldgehölze; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; - Entschlammen verlandeter Kleingewässer; - Verringerung der Beschattung an den Kleingewässern bei Osterende durch einzelweises „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen (Südseite); alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von: *Knicks *Feldgehölzen; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 5: **Kuppige Feldflur am Sandesberg**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der wertvollen Kleingewässer; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt, Pflege und in Teilbereichen Wiederherstellung und Verbesserung der Heideflächen am „Nünehau“ (vgl. Biotop **B 20**) **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG (vgl. Zielkonzeption) und Eignungsfläche für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“ - Ausweisung als **Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)** - **Im Flächennutzungsplan Darstellung als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes mit der näheren Bestimmung als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)**
- Erhalt und Pflege der Quellbereiche Quellhänge: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Erhalt der Quellbereiche östlich der Heidefläche durch Abzäunen und extensive Beweidung (Biotop **B 21**, vgl. Bestandskarte); - Erhalt der Quellmulde südlich der L 37 durch Abzäunen und extensive Beweidung (Biotop **B 28**, vgl. Bestandskarte); - Erhalt und Pflege des quellnassen Hanges nordwestlich vom Sandesberg (Biotop **B 19,** vgl. Bestandskarte); - Erhalt und Pflege der Quellbereiche am östlichen Sandesberg (Biotop **B 22**, vgl. Bestandskarte); - Erhalt des Quellhanges am Kirchenwald (Biotop **B 24**, vgl. Bestandskarte); alle **1. Priorität**	**Für alle aufgeführten Quellbereiche gilt für die Durchführung von Maßnahmen:** - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und Nutzer - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Quellhänge als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Verbesserung der Quellbereiche	- **Quellnasser Hang nordwestlich des Sandes-Berges** (Biotop **B 19,** vgl. Bestandskarte): *Naturnahe Umgestaltung des Quellbaches: **Freilegung der verrohrten Abschnitte **Abflachen des Profils **Erhöhung des Bachbettes (z.B. Sohlschwellen) *Extensivierung der umgrenzenden Flächen; **alle 2./3. Priorität**	**Für alle aufgeführten Quellbereiche gilt für die Durchführung von Maßnahmen:** - Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und Nutzer - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Verbesserung der Quellbereiche	- **Quellhang am Sandesberg** (Biotop **B 22**, vgl. Bestandskarte): *Entfernen des Fichtenjungwuchses; *Keine weitere Aufforstung mit Nadelhölzern; *Pflege- und Entwicklungskonzept notwendig; **1/2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern
	- **Quellmulde am Kirchenwald** (Biotop **B 28**, vgl. Bestandskarte): *Abzäunen der quelligen Bereiche; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und Nutzer
- Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Erhalt und Pflege der Birken-Eichen-Aufforstungen am Sandes-Berg (am Biotop **B 22**, vgl. Bestandskarte); - Erhalt der naturnahen Laubwaldbestände und Quellsümpfe nördlich von Brendhörn (Biotop **B 27**, vgl. Bestandskarte), weiterhin extensiv wie bisher nutzen!); beide **1.Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung als <u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>**
- Verbesserung der Waldbestände	- **Am Sandesberg**: *Entwicklung naturnaher Eichenmischwälder (bereits durch Anpflanzungen eingeleitet); *Umbau der Nadelholzbereiche zu naturnahem Eichenmischwald; *Keine Nutzung als Abgrabungs- oder Deponiefläche; **2./3. Priorität** - **Naturnaher Laubwald nördlich von Brendhörn** (Biotop **B 27**, vgl. Bestandskarte): *Entfernen der Nadelhölzer; **beide 1. Priorität** *Keine weiteren Anpflanzungen von Nadelhölzern; **2. Priorität** *Erhöhung der Umtriebszeiten (Buche > 140 Jahre) und der Altholz- und Totholzanteile; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Entwicklung naturnaher Waldränder (Waldaußenränder) **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Entwicklung ca. 10 m breiter Waldränder am Laubwald nördlich von Brendhörn (Biotop **B 27**), bestehend aus Waldmantel und Wildkrautsaum, davor möglichst extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft	- Anlage von Einzelbäumen und Baumgruppen auf den Dauergrünländern; **2./ 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- An einigen Kleingewässern Anbringen einer Weidepumpe mit einem großzügigen Uferrandstreifen; - Am Bach nördlich und südlich der L 37 Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Naturnahe Umgestaltung des Baches an der L 37	- Naturnahe Umgestaltung des ausgebauten Baches dazu: **Kleinflächig - schmaler (naturnahe Umgestaltung):** *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichten von Sohlgleiten (Geröll statt Abstürze) *Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden); **2. / 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Naturnahe Umgestaltung des Baches an der L 37	- wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte eine abschnittsweise Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) auf einer Seite im Wechsel erfolgen; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von: *Knicks; *Kleingewässern; **3. Priorität**	Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Schaffung einer Grünachse zwischen den einzelnen Wäldern (Biotop **B 20, 22, 25** und **B 27**, vgl. Raum 16) zur Verbindung der isoliert liegenden Waldbereiche	- Anlage von: *Feldgehölzen *breiten Knicks *Sukzessionsstreifen *extensiv genutztes Grünland; **2./ 3. Priorität**	Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 6: **Muldental nördlich Ostenfeldfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt und Pflege der naturnahen Laubwälder Alle Waldflächen in Raum 6: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Erhalt und Pflege der Eschen-Erlen-, und Erlen-Hasel-Wälder (Biotop **B 29**, derzeitige extensive Nutzung fortführen); - Erhalt des feuchten Eichen-Buchenwaldes mit Niederwald-Bereichen (Biotop **B 38**, weiterhin extensiv wie bisher nutzen!); - Erhalt und Pflege des Waldrandes von Biotop **B 38**; alle **1.Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung aller Waldflächen bis auf die nördliche Aufforstung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Erhalt und Pflege naturnaher Waldränder	- Erhalt und Pflege des naturnahen Waldrandes am Biotop **B 38** (keine Beweidung des Waldrandes), **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern
- Verbesserung der Waldbestände	- Umbau der Nadelholzbestände in naturnahen Laubwald am Wald im Nordwesten des Funktionsraumes; - Entfernen der Nadelhölzer aus den Wälder mit den Biotopen **B 29** und **B 38**; beides **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Entwicklung weiterer naturnaher Waldränder (Waldaußenränder)	- Entwicklung ca. 10 m breiter Waldränder am Laubwald nördlich von Brendhörn (Biotop B 29 und B 38), bestehend aus Waldmantel und Wildkrautsaum, davor möglichst extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und dem Landeigentümer - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgende Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Entschlammen verlandeter Kleingewässer; - An den Kleingewässern, die auf Ackerflächen liegen, möglichst Vergrößerung des ungenutzten Uferrandstreifens zur Abpufferung des Nähr stoffeintrages; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; alle **1. Priorität** - Eingrünung der landwirtschaftlichen Höfe; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Schutz des Baches vor Beeinträchtigungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung	- Entlang des Baches Abzäunen eines breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit Landeigentümer und mit den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Naturnahe Umgestaltung des Baches	- Naturnahe Umgestaltung des ausgebauten Baches, dazu: **Kleinflächig - schmaler (naturnahe Umgestaltung):** *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden); - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte eine abschnittsweise Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) auf einer Seite im Wechsel erfolgen; beide **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von: *Knicks; *Kleingewässern; **3. Priorität**	Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Schaffung einer Grünachse zwischen den einzelnen Wälder (Biotop **B 27, 38** und der Erlen-Eschen-Aufforstung)	- Anlage von: *Feldgehölzen *breiten Knicks *kleinflächigen Sukzessionsstreifen *extensiv genutztes Grünland; **2./ 3. Priorität**	Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 7: **Feldflur östlich von Brendhörn**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Entschlammen verlandeter Kleingewässer; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt der Feldgehölze an der L 37 bei Ostenfeldfeld; - Erhalt der Streuobstwiese am Kirchenwald; - Erhalt der alten Bäume an den Höfen und der L 37 bei Ostenfeldfeld; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Förderung extensiver, bodenschonender Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Vergrößerung des ungenutzten Uferrandstreifens an den Kleingewässern, die auf Ackerflächen liegen (zur Abpufferung des Nährstoffeintrages); - An einigen Kleingewässern Anbringen einer Weidepumpe mit einem großzügigen Uferrandstreifen; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *auf Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; **1. Priorität** - Eingrünung der landwirtschaftlichen Höfe und Grundstücke an einigen Bereichen noch wünschenswert; **2. / 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von Knicks; **3. Priorität** - Neuanlage von Kleingewässern; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 8: **Geesthang östlich von Ostenfeldfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege des wertvollen Kleingewässers; - Erhalt des Quellsumpfes nördlich der L 37; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Extensivierung der Grabenunterhaltung	- An den Gräben Abzäunen eines möglichst beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens (Beweglicher Zaun für Unterhaltungsmaßnahmen); - Zeitlich versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; beide **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand **1. Priorität** - Vergrößerung des ungenutzten Uferrandstreifens an den Kleingewässern, die auf Ackerflächen liegen (zur Abpufferung des Nährstoffeintrages); beide **2. Priorität** - Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Weiden); **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Schutz der Böden vor Erosion (vgl. Ziele zum Schutzgut **Boden**)	- Verringerung der Viehdichte auf den Grünlandflächen nördlich der L 37; **1. Priorität** - Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von: *Knicks; *Kleingewässern; beide **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 9: **Treene-Niederung**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...")**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile Binnendüne: **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** Naßwiese: **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Erhalt der Binnendüne; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt der Feucht- und Naßwiesen (Keine Intensivierung); - Erhalt der Röhrichtbestände an der Treene; - Erhalt und extensive Pflege der wertvollen Gräben **(Besonderer Schutz und Pflege der Gräben mit Krebsscherebeständen notwendig!** Pflege auch in Absprache mit dem Landschaftsplaner); - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks (Gehölzbestände); alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)" - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Binnendüne und der Naßwiese als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Ent wicklung von Natur und Landschaft**
- Entwicklung von extensiven Feuchtgrünlandbereichen oder Naßwiesen bis hin zu Niederungs-, Niedermoorbereichen in Anlehnung an Raum **11** und **13** **Grünlandflächen im südlichen Bereich:** (Flächen im Landesbesitz) **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG (vgl. Zielkonzeption)** ***Nördlicher Bereich: Eignungsflächen für Aufnahme in ein Extensivierungs-Fördergebiet (vgl. Zielkonzeption)** ***Südlicher Bereich: Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems (vgl. Zielkonzeption)**	- Erstellen eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *kein Grünlandumbruch *Verzicht auf Düngung; beides **1. Priorität** *Verringerung der Viehdichte; *Erhöhung der Grundwasserstände durch Erhaltung eines möglichst hohen Wasserstandes in den Zufluß-gräben; *eine Mahd, frühestens ab Anfang Juli (je nach den Witterungsverhältnissen); sonst alle **2. Priorität** - Vernässung durch Schließen von Gräben und Drainagen (vorher Prüfen, ob weitere Aushagerung notwendig ist); - Schaffung von Röhricht-, Großseggen- und Bruchwaldbereichen durch weitere Vernässung (z.B. Überschwemmung ermöglichen durch Überlaufdämme etc.) ; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und mit den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)" - Die Landeigentümer können beantragen, im Extensivierungs-Fördergebiet aufgenommen zu werden. Vorab können sie aber trotzdem im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Feuchtgrünlandschutz (Sumpfdotterblumenwiesen, Kleinseggenwiesen) - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der in Landesbesitz befindlichen Flächen im südlichen Bereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Austausch der Silberpappeln durch einheimische Gehölze (z.B. Esche, Eiche etc.); **2. /3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)"

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- An den Gräben Abzäunung eines möglichst beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; - Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien (vgl. Erhalt und Pflege der Gräben); beide **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und mit den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbesserung der Gewässerabschnitte an der Treene **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	*Entlang des Treeneufers Verringerung der Beweidung; *Abzäunen eines breiten Gewässerrandstreifens entlang Treene; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, mit den Wasser- und Bodenverbänden und angrenzenden Gemeinden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt einer eingeschränkten Erholungsnutzung	- Keine Zunahme der Erholungsnutzung durch Wassersportler; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern
- Erhalt archäologischer Denkmäler	- Erhalt der vorgeschichtlichen Siedlungsstellen (vgl. Denkmalbuch Nr. 43); **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und dem Archäologisches Landesamt

Funktionsraum 10: **Kleines Tal südlich von Ostenfeldfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der Kleingewässer; - Erhalt und Pflege der Knicks; - Erhalt und Pflege des Eichen-Erlen-Feldgehölzes (Biotop **B 41**); - Erhalt und Pflege der Quellbereiche und Quellsümpfe; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt der extensiven Nutzung des Feuchtgrünlandes (Biotop **B 39**); - Entschlammen verlandeter Kleingewässer; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt und Pflege naturnaher Laubwälder (Biotop **B 39**) **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG (vgl. Zielkonzeption)** (Landesbesitz) **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Erhalt und Pflege der naturnahen Eichen-Buchenbestände; - Erhalt der naturnahen Erlen-Eschenbestände; alle **1. Priorität** - Erhöhung der Umtriebszeiten (Buche > 140 Jahre) und der Altholz- und Totholzanteile; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** - „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“
- Entwicklung naturnaher Waldränder (Waldaußenränder)	- Entwicklung ca. 10 m breiter Waldränder, bestehend aus Waldmantel und Wildkrautsaum, davor möglichst extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgenden Grünlandverträgen teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- An den Kleingewässern Anbringen einer Weidepumpe mit einer großzügigen Abzäunung; **1. Priorität** - Verringerung der Besatzdichte in den Fischteichen; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft	- Anpflanzen einheimischer Gehölze als Einzelbäume oder Baumgruppen mit Krautsaum; beide **2./ 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit dem Landeigentümer - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Entwicklung einer Naßwiese bei Biotop **B 39** **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG (vgl. Zielkonzeption)** (Landesbesitz) **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit dem Landeigentümer - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Naturnahe Umgestaltung des Baches	- Naturnahe Umgestaltung des ausgebauten Baches dazu: **Kleinflächig - schmaler (naturnahe Umgestaltung):** *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichten von Sohlgleiten (Geröll statt Abstürze) *Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden); - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte eine abschnittsweise Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) auf einer Seite im Wechsel erfolgen; alle **2./3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 11: **Niedermoorkomplex in der Treene-Niederung**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege naturnaher Bruchwälder **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Sich-selbst-Überlassen der Bruchwaldbereiche, evtl. vereinzelt Auslichtung zur Förderung der Krautschicht; beide **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Erhalt und Pflege der Feuchtgrünländer (mittelfristig)	- Möglichst keine Nutzungsaufgabe und Beibehaltung der extensiven Nutzung,; **1. Priorität**	- In Abstimmung mit dem Programm „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der Moorgewässer; **1. Priorität**	- „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“
- Erhalt der Großseggen- und Röhrichtmoore	- Keine erneute Nutzungsaufnahme der Moorflächen; - Sich-selbst-Überlassen der Moorbereiche; beide **1. Priorirät**	- In Abstimmung mit dem Programm „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“
- Verbesserung der Bruchwaldbestände	- Entfernen der Hybridpappeln; **2. /3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“ - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Verbesserung des Waldrandes im Westen des Raumes	- Durch Entfernen einzelner hochwachsender Stämme vergrößern des Waldrandes in das Waldinnere hinein (der Weg verhindert eine weitere Ausdehnung); **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern
- Entwicklung weiterer naturnaher Waldränder (Waldaußenränder)	- Entwicklung ca. 10 - 15 m breiter Waldränder, bestehend aus Waldmantel und Wildkrautsaum, davor möglichst extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Entwicklung von naturnahen Bruchwälder (langfristig)	- Nach Nutzungsaufgabe, natürliche Sukzession; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - In Abstimmung mit dem Programm „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“

Funktionsraum 12: **Geesthang nordöstlich von Rott**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile Erlenbestandene Quellmulde, B 42: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Erhalt und Pflege der Quellbereiche (Biotop **B 40**, vgl. Bestandskarte) ; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt und Pflege der erlenbestandenen Quellmulde **B 42**; - Erhalt und Pflege einheimischer Einzelbäume; - Erhalt der extensiven Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der Feuchtweide; - Verringerung der Beschattung an einem Kleingewässer durch einzelweises „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen (Südseite, vgl. Karte zur Handlungskonzeption); - Entschlammen einzelner verlandeter Kleingewässer; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der erlenbestandenen Quellmulde (B 42) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Extensivierung der Grabenunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümer und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Verringerung des Fischbesatzes in den Teichen; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand; beide **1. Priorität** - Abflachen der Ufer an den Fischteichen; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft	- Anpflanzen einheimischer Gehölze als Einzelbäume oder Baumgruppen mit Krautsaum; **2./ 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit dem Landeigentümer - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Schaffung einer Grünachse zur Verbindung der Räume 10 und 16	- Anlage von: *Einzelbäumen, Baumreihen *Sukzessionsstreifen *extensiv genutztem Grünland; **2./ 3. Priorität**	Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Naturnahe Umgestaltung des Waldbaches	- Naturnahe Umgestaltung des Baches im südlichen Bereich des Waldes, dazu (vgl. auch Raum 16): *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Sohlaufhöhung mit Steinen und Kiesschüttungen (vgl. Gutachten des LAWAKÜ 1994, unveröffentlicht) *Anpflanzung bachbegleitender standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen); alle **2./3. Priorität** - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte die Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) gefördert werden; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 13: **Niederungsgebiet Tollenmoor**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und extensive Pflege der naturnahen Gräben; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt der Moorbereiche; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt und Pflege des Feucht- und Naßgrünlandes **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Erhalt und Pflege des naturnahen Feucht- und Naßgrünlandes; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern Für Flächen, die nicht im Besitz des Landes sind gilt: - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz *Feuchtgrünlandschutz. - „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“ - Im Flächennutzungsplan **Ausweisung der in Landesbesitz befindlichen Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Entwicklung von weiterem Feucht- und Naßgrünland bis hin zu Niederungs- und Niedermoorbereichen Flächen im Landesbesitz (vgl. Zielkonzeption): **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche **(1)**: *Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Beweidung; *Erhöhung der Grundwasserstände durch Erhaltung eines möglichst hohen Wasserstandes in den Zuflußgräben *eine Mahd, frühestens ab Anfang Juli; alle **2. Priorität** (Vor einer Vernässung ist zu prüfen, ob eine Aushagerung durch Mahd erforderlich ist) - Vernässung durch Schließen und Abschotten von Gräben; **(1)** - In einigen Bereichen Aufweitung der Grenzgräben und Aufsetzung einer Verwallung zum Anstau des Wassers; **(1)** beide **2./3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“ Für Flächen, die nicht im Besitz des Landes sind gilt: - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz *Feuchtgrünlandschutz. - „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der in Landesbesitz befindlichen Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaß-nahmen (ALW)“
- Verbesserung der Gewässerabschnitte an der Treene **Eignungsflächen für den Aufbau eines über-örtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	* Entlang des Treeneufers Verringerung der Beweidung; *Abzäunen eines breiten Gewässerrandstreifens entlang Treene; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, mit den Wasser- und Bodenverbänden und angrenzenden Gemeinden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaß-nahmen (ALW)“

(1) Für die in Landesbesitz befindlichen Flächen werden einige der genannten Maßnahmen bereits umgesetzt werden (Abschottung, Aufweitung und Verwallung der Gräben; extensive Nutzung etc., vgl. Bericht Projektbetreuung Eider-Treene-Sorge-Niederung, 1994)

Funktionsraum 14: **Rott**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschafts-bestandteile	- Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt der alten Baumbestände in Rott; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaß-nahmen (ALW)“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Beweidung; beides **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungs-förderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzu-nehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf Strauch-knicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand **1. Priorität** - Teilweise Eingrünung der landwirtschaftlichen Höfe und einiger Grundstücke in Rott ; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaß-nahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren natur-nahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von Streuobstwiesen; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaß-nahmen (ALW)“

Funktionsraum 15: **Feldflur nördlich von Rott**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile Extensive Weideflächen im Besitz des Landes: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** Extensive Weideflächen im Besitz des Landes: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Erhalt und Pflege des wertvollen Kleingewässers; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt der extensiven Pflege der Wegsäume; - Erhalt der extensiven Weidenutzung **(1)**; - Verringerung der Beschattung an einigen Kleingewässer (v.a. Südseite) durch einzelweises „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen; - Entschlammen einiger Kleingewässer (vgl. Handlungskonzeption); alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der extensiven Weideflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Erhalt und Pflege naturnaher Laubwälder **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems** Eschenwald: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Erhalt und Pflege der naturnahen Eichen-Buchen-Bestände (Biotop **B 25**); **1. Priorität** - Erhöhung der Umtriebszeiten (Buche > 140 Jahre) und der Altholz- und Totholzanteile; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Fortverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“ - Im Flächennutzungsplan **Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Entwicklung naturnaher Waldränder (vgl. auch Raum 17) **(1)** (Waldaußenränder) **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** (Landesbesitz) **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Evtl. Initialpflanzung für die Entwicklung des Waldrandes, sonst natürliche Sukzession (Sich-selbst-Überlassen); **2. Priorität** - Entwicklung von ca. 10 - 15 m breite Waldränder,bestehend aus Waldmantel und Wildkrautsaum, davor möglichst extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Fortverwaltung und den Landeigentümern - Im Flächennutzungsplan **Ausweisung der bereits im Landesbesitz befindlichen Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *Verringerung der Viehdichte; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Schutz der Gräben vor Beeinträchtigungen durch Beweidung	- Am Graben im Norden des Funktionsraumes Abzäunung eines breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Extensivierung der Grabenunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- An einigen Kleingewässern Anbringen einer Weidepumpe und großzügige Abzäunung; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft **(1)** Landwirtschaftliche Flächen im Landesbesitz: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Anpflanzen einheimischer Gehölze als Einzelbäume oder Baumgruppen mit Krautsaum; beide **2./ 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“ - Im Flächennutzungsplan **Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Verbindung der Waldbereiche mittels Grünachsen aus flächigen Gehölzen (vgl. Raum 16 und 17)	- Anlage von Feldgehölzen an geeigneten Breichen in den Zwischenräumen (vgl. Raum 15, 17); **2. / 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von Kleingewässern; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

(1) Für alle im Landesbesitz befindlichen Flächen werden bereits einige der genannten Maßnahmen umgesetzt, z.B. extensive Weidenutzung etc., (vgl. Projektbericht Eider-Treene-Sorge-Niederung, 1994)

Funktionsraum 16: **Kirchenwald**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt der naturnahen Landschaftsbestandteile innerhalb des Waldes **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Erhalt der Quellbereiche und Quellsümpfe; - Erhalt der Bäche; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern
- Erhalt und Pflege naturnaher Laubwälder **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems** Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Erhalt der naturnahen Eichen-Buchenwälder; - Erhalt der naturnahen Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder (geschützt nach § 15 a LNatSchG); - Begrenzung des Nadelholzanbaus; - Keine Ausweitung der nicht standortgerechten Nadelhölzer (Fichten; Lärchen); alle **1.Priorität** - Erhöhung der Umtriebszeiten (Buche > 140 Jahre) und der Altholz- und Totholzanteile; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Verbesserung der Waldbestände **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Entfernen der Nadelhölzer aus den Laubwälder; **2./ 3. Priorität** - Umbau der Nadelholzforste in naturnahe Laubwälder; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Entwicklung naturnaher Waldränder (Waldaußenränder) **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems** Für die Ausgleichsfläche bei Gleyhörn im Nordwesten des Waldes gilt: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Für die Ausgleichsfläche gilt: *evtl. Initialpflanzung für die Entwicklung des Waldrandes, sonst natürliche Sukzession (Sich-selbst-Überlassen); **2. Priorität** - Entwicklung von ca. 10 - 15 m breite Waldränder, bestehend aus Waldmantel und Wildkrautsaum und extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“ - Als Ausgleichsmaßnahme bei Gleyhörn für die Aufstellung der drei Windkraftanlagen im Westen der Gemeinde - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Ausgleichsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Naturnahe Umgestaltung des Waldbaches	- Naturnahe Umgestaltung des Baches im südlichen Bereich des Waldes, dazu (vgl. auch Raum 12): *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Sohlaufhöhung mit Steinen und Kiesschüttungen (vgl. Gutachten des LAWAKÜ 1994, unveröffentlicht) *Anpflanzung bachbegleitender standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen); alle **2./3. Priorität** - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte im Rahmen eines Umbau der Nadelwaldbestände die Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) gefördert werden; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbindung der Waldbereiche mittels Grünachsen aus flächigen Gehölzen (vgl. Raum 15,17)	- Anlage von Feldgehölzen an geeigneten Bereichen in den Zwischenräumen zum Raum 17 (vgl. Raum 15, 17); **2. / 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Funktionsraum 17: **Bauernwälder südlich des Kirchenwaldes**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der wertvollen Kleingewässer; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Entschlammen verlandeter Kleingewässer; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt und Pflege naturnaher Laubwälder **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems** Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Erhalt der naturnahen Eichenmischwaldbestände und der geschützten Erlen-Eschenwälder und Erlenbruchwälder (Biotop **B 23 u. B 26**, extensive Nutzung beibehalten); - Erhalt der naturnahen Buchen-Eichenwälder; - Begrenzung des Nadelholzanbaus; - Keine Ausweitung der nicht standortgerechten Fichten; alle **1.Priorität** - Entfernung der Fichten im Bereich der Buchen-Eichenwälder; **1./2. Priorität** - Erhöhung der Umtriebszeiten (Buche > 140 Jahre) und der Altholz- und Totholzanteile; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der Waldflächen als <u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>**
- Verbesserung der Waldbestände **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Entfernen der Nadelhölzer aus den Laubwälder; **2./ 3. Priorität** - Umbau der Nadelholzforste in naturnahe Laubwälder; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Verbesserung der Gewässerqualität	- Entfernen der Rohrleitung (von Osterwinnert kommend, vgl. Gutachten des LAWAKÜ 1994, unveröffentlicht)	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern
- Entwicklung der Quellbereiche und Quellabflüsse des Baches	- Wiederherstellung der Quellbereiche und Quellabflüsse, dazu: *Entrohrung der Quellbereiche und Quellabflüsse *beidseits Abzäunen eines breiten Uferrandstreifens *Anpflanzung von standortgerechten Ufergehölzen (Erlen, Eschen, Weiden; vgl. Gutachten des LAWAKÜ 1994, unveröffentlicht); **1./ 2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Entwicklung naturnaher Waldränder (teilweise im Westen des Waldes verwirklicht, vgl. auch Raum 15) **(1)** Für die Flächen im Landesbesitz gilt: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Für die Flächen im Landesbesitz gilt: *evtl. Initialpflanzung für die Entwicklung des Waldrandes, sonst natürliche Sukzession (Sich-selbst-Überlassen); **2. Priorität** - Entwicklung ca. 10 - 15 m breiter Waldränder, bestehend aus Waldmantel, Strauchgürtel uns Wildkrautsaum, davor möglichst extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Fortverwaltung und den Landeigentümern - Im Flächennutzungsplan **Ausweisung der bereits in Landesbesitz befindlichen Flächen als <u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>**
- Naturnahe Umgestaltung des Waldbaches	- Naturnahe Umgestaltung des ausgebauten Baches dazu: *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichten von Sohlgleiten (Geröll statt Abstürze) *Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden); - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte im Rahmen eines Umbau der Nadelwaldbestände die Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) gefördert werden; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbindung der Waldbereiche mittels Grünachsen aus flächigen Gehölzen (vgl. Raum 15,16)	- Anlage von Feldgehölzen an geeigneten Breichen in den Zwischenräumen (vgl. Raum 15, 16); **2. / 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- **Schutz der Amphibienwanderungen**	- Aufstellen von Hinweisschilder, daß an betreffenden Bereiche Amphibienwanderungen erfolgen; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Anliegern

Funktionsraum 18: **Feldflur südlich von Ostenfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der wertvollen Kleingewässer; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt der extensiven Pflege der Wegsäume; - Entschlammen verlandeter Kleingewässer; - Verringerung der Beschattung an einigen Kleingewässer durch einzelweises „auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen; **alle 1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt und Pflege naturnaher Laubwälder **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Erhalt und Pflege des naturnahen Eichen-Buchenwaldes (Biotop **B 17**); - Begrenzung des Nadelholzanbaus; - Keine Ausweitung der nicht standortgerechten Fichten; **alle 1.Priorität** - Entfernung der Fichten im Bereich des Eichen-Buchenwaldes; **2. Priorität** - Erhöhung der Umtriebszeiten (Buche > 140 Jahre) und der Altholz- und Totholzanteile; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung von Biotop B 17 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Verbesserung der Waldbestände **Eignungsflächen für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Entfernen der Nadelhölzer aus dem Laubwald (Biotop **B 17**); **2./ 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“ - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Entwicklung naturnaher Waldränder (im Nordwesten des Kirchenwaldes ca. 2,7 ha als Ausgleichsfläche für WEA) Für die Ausgleichsfläche gilt: **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG und Eignungsfläche für den Aufbau eines örtlichen / lokalen Biotopverbundsystems**	- Für die Ausgleichsfläche gilt: *evtl. Initialpflanzung für die Entwicklung des Waldrandes, sonst natürliche Sukzession (Sich-selbst-Überlassen); **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - Im Flächennutzungsplan **Ausweisung der Ausgleichsfläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- An einigen Kleingewässer Anbringen einer Weidepumpe mit großzügiger Abzäunung; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *auf Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; alle **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Ackerwildkräuter“ - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft (1) Extensive Grünlandfläche südlich des Bauernwaldes (Landesbesitz): **Vorrangfläche für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG** **Eignungsfläche für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- vgl.auch Förderung einer extensiven bodenschonenden Landwirtschaft; - Anlage von Einzelbäumen und Baumgruppen, oder Feldgehölze auf den Dauergrünländern; alle **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und dem Landesamt - „Eider-Treene-Sorge-Gebiet“ (z.B. Vertragsnaturschutz Weidelandschaft) - **Im Flächennutzungsplan Ausweisung der extensiven Grünlandfläche südlich des Bauernwaldes als <u>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>**
- Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung	- An den Gewässern Abzäunen eines beidseits, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- Zeitlich, versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Naturnahe Umgestaltung der Bäche Oldersbek: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Naturnahe Umgestaltung der **Oldersbek** (vgl. auch Funktionsraum **19 und 21)** **a) Südlicher Abschnitt**, dazu: *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichten von Sohlgleiten (Geröll statt Abstürze); - In Verbund mit Maßnahme (vgl. Förderung einer extensiven Landwirtschaft): *Anlage von Extensivgrünland insbesondere entlang des des Baches; *Einrichtung eines breiten extensiv genutzten Gewässer randstreifens; **2./3. Priorität** **b) Nördlicher Abschnitt:** *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichten von Sohlgleiten (Geröll statt Abstürze) - In Verbund mit Maßnahme (vgl. Förderung einer extensiven Landwirtschaft): *Anlage von Extensivgrünland insbesondere entlang des Baches *Einrichtung eines beidseitigen breiten, extensiv genutzten Gewässerrandstreifens; **2./3. Priorität** - Naturnahe Umgestaltung des **Baches östlich des Staatsforstes Langenhöft**, dazu: *Öffnen von Verrohrungen (vgl. Karte von 1953) *Anlegen eines naturnahen Gewässerverlaufes *Abflachen des Profils *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Weiden); alle **2./3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, den Wasser- und Bodenverbänden und den angrenzenden Gemeinden (Winnert, Oldersbek) - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Naturnahe Umgestaltung der Bäche	- Naturnahe Umgestaltung des **Baches östlich des Staatsforstes Langenhöft** in Verbund mit Maßnahme (vgl. Förderung einer extensiven Landwirtschaft): *Anlage von Extensivgrünland insbesondere entlang des des Baches; *Einrichtung eines beidseitigen, breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; **2./3. Priorität** - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte eine abschnittsweise Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) auf einer Seite im Wechsel erfolgen; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, den Wasser- und Bodenverbänden und den angrenzenden Gemeinden (Winnert, Oldersbek) - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtlichen Biotopverbundsystem	- Neuanlage von Knicks; **2. Priorität** - Neuanlage von Kleingewässern; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

(1) Für die in Landesbesitz befindliche Fläche (vgl. Pflege- und Entwicklungsplan) wird die Maßnahme bereits umgesetzt (extensive Weidenutzung etc., vgl. Projektbericht Eider-Treene-Sorge-Niederung, 1994)

Funktionsraum 19: **Staatsforst Langenhöft**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt und Pflege der Waldtümpel; beide **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstwirtschaft und den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Erhalt und Pflege naturnaher Laubwälder **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems** Erlen-Eschenwälder (geschützt): **Vorrangflächen für den Naturschutz gemäß § 15 (1) LNatSchG**	- Erhalt und Pflege der naturnahen Buchen-Eichenwälder; - Erhalt und Pflege der kleinflächigen naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldbestände; - Erhalt und Pflege der naturnahen Eichen-Mischwaldbestände; - Begrenzung des Nadelholzanbaus; - Keine Ausweitung der nicht standortgerechten Fichten; alle **1.Priorität** - Erhöhung der Umtriebszeiten (Buche > 140 Jahre) und der Altholz- und Totholzanteile; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Verbesserung der Waldbestände	- Entfernung der Nadelhölzer (Fichten, Lärchen) im Bereich der Buchen-Eichenwälder; - Entfernen nicht einheimischer Gehölze (z.B. der Roteiche auf der Aufforstungsfläche im Süden des Waldes) aus den Laubwäldern; beide **2. Priorität** - Umbau der Nadelholzwälder in naturnahe Laubwälder; **2. / 3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“
- Entwicklung naturnaher Waldränder (Waldaußenränder)	- Entwicklung ca. 10 m breiter Waldränder, bestehend aus Waldmantel und Wildkrautsaum im Norden, Nordwesten, Süden und Osten des Staatsforstes, davor möglichst extensiv genutzte Bereiche; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern - „Förderung der Neuwaldbildung und der Forstwirtschaft“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Naturnahe Umgestaltung der Bäche Oldersbek: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regionalen Biotopverbundsystems**	- Naturnahe Umgestaltung der **Oldersbek** (vgl. auch Funktionsraum **18 und 21;** - wenn keine naturnahe Umgestaltung möglich ist, sollte im Rahmen eines Umbau der Nadelwaldbestände die Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Eschen, Weiden) gefördert werden, alle **2./3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von naturnahen bachbegleitenden Waldbeständen (Erlen-Eschen-Bestände)	- Förderung der Anpflanzung standortgerechter gewässerbegleitenden Laubbäume (z.B. Erlen, Eschen); **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Landeigentümern

Funktionsraum 20: **Kuppige Feldflur westlich von Ostenfeld**		
Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der wertvollen Kleingewässer; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; - Erhalt und Pflege der Einzelbäume bzw. der Baumreihen am Feldweg südlich der Windenergieanlagen; - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks;alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und der Gemeinde - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Förderung einer extensiven, bodenschonenden Landwirtschaft	- Extensive Nutzung eines breiten Ackerrandes; - Nutzungsextensivierung der Grünlandbereiche: *schrittweise Verringerung bis zum Verzicht auf Düngung; *Verringerung der Viehdichte; *Verringerung der Mahdhäufigkeit und Änderung des Mahdzeitpunktes; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgendem Grünlandvertrag teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- An einigen Kleingewässer Anbringen einer Weidepumpe mit großzügiger Abzäunung; - Entschlammen der verlandeten Kleingewässer; - An einigen Kleingewässern Einrichtung eines möglichst breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Eingrünung des landwirtschaftliches Hofes südlich der L 37 und der neuen Aussiedlerhöfe; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von Knicks; **2. Priorität** - Neuanlage von Kleingewässern; **3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Abschirmung und landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Windenergieanlagen sowie des neuen B-Gebietes und der Aussiedlerhöfe	- Allseitige Eingrünung der geplanten Windenergieanlagen sowie des neuen B-Gebietes; - Abschirmungspflanzungen entlang der L 37 durch: *Anlage von Baumreihen *Anlage von Knicks (ebenerdig); - Durchgrünung des neuen B-Gebietes **(B-Plan Nr. 5)** und Schaffung eines harmonischen Übergangs zur freien Landschaft; alle **1. / 2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit der Gemeinde und den Landeigentümern

Funktionsraum 21: **Feldflur bei Oldersbek-Grüntal**

Ziele	**Maßnahmen**	**Umsetzung/ Förderprogramme („...“)**
- Erhalt und Pflege der naturnahen Landschaftsbestandteile	- Erhalt und Pflege der wertvollen Kleingewässer - Erhalt und Pflege der naturnahen Knicks; - Erhalt und extensive Pflege der Wegsäume; alle **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Förderung einer extensiven, boden- und gewässerschonenden, grünlandorientierten Landwirtschaft	- Erhalt der Grünlandwirtschaft im Niederungsbereich; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - Die Landeigentümer können im Rahmen der Extensivierungsförderung beantragen, an folgenden Grünlandverträgen teilzunehmen: *Wiesen- und Weidenökosystemschutz
- Verbesserung der Biotopstrukturen	- Entschlammen verlandeter Kleingewässer; - An einigen Kleingewässern Anbringen einer Weidepumpe mit großzügiger Abzäunung (vgl. Handlungskonzeption); - Nachpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf: *Strauchknicks mit spärlichem bzw. lückigem Bestand *Krautwällen sofern sie nicht Trockenelemente aufweisen; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Anreicherung des Raumes mit weiteren naturnahen Landschaftsbestandteilen für ein örtliches Biotopverbundsystem	- Neuanlage von Knicks; **2. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Extensivierung der Gewässerunterhaltung	- Zeitlich versetzte Räumung zum Aufbau verschiedener Sukzessionsstadien; **1. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
- Naturnahe Umgestaltung der Bäche	- Naturnahe Umgestaltung des **Baches Nr. 1** (von Norden kommend), dazu: *Einrichtung eines möglichst beidseitigen breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; **1. Priorität** *Abflachen des Profils *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Weiden); alle **2./3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, der Gemeinde Winnert und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“

Ziele	Maßnahmen	Umsetzung/ Förderprogramme („...“)
- Naturnahe Umgestaltung der Bäche	- Naturnahe Umgestaltung des **Grabens** (von Staatsforst kommend), dazu: *Einrichtung eines möglichst beidseitigen breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; **1. Priorität** *Abflachen des Profils *Erhöhung des Bachbettes (z.B. mit Sohlschwellen) *Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze (Erlen, Weiden); alle **2./3. Priorität**	- Nur in Abstimmung mit den Landeigentümern, der Gemeinde Winnert und den Wasser- und Bodenverbänden - „Uferrandstreifen“ - „Renaturierung - naturnaher Ausbau“ - „Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen (ALW)“
Oldersbek: **Eignungsflächen für den Aufbau eines überörtlichen / regioalen Biotopverbundsystems**	- Naturnahe Umgestaltung der **Oldersbek**, (vgl. Raum **18** und **19**) dazu: *Abflachen und Verbreiterung des Profils *Bildung von Bermen *Einrichten von Sohlgleiten (Geröll statt Abstürze) - In Verbund mit Maßnahme (vgl. Förderung einer extensiven Landwirtschaft): *Anlage von Extensivgrünland insbesondere entlang des des Baches; *Einrichtung eines breiten ungenutzten Gewässerrandstreifens; **2./3. Priorität**	